



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9763/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0357 (COD)**

FRONT 248
VISA 203
DAPIX 213
DATAPROTECT 108
CODEC 935
COMIX 399

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat/Gemischter Ausschuss
(EU-Island/Liechtenstein/Norwegen/Schweiz)

Nr. Komm.dok.: 14082/16 FRONT 426 VISA 351 DAPIX 198 CODEC 1586 COMIX 729

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624
– Allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

Am 16. November 2016 hat die Kommission den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung angenommen. Mit diesem Vorschlag wird ein europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) eingerichtet, mit dem Informationen über nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige vor deren Ankunft an den (Land-, See- und Luft-)Außengrenzen der EU eingeholt werden können. Die Reisegenehmigung wäre lediglich eine Genehmigung, in die Mitgliedstaaten zu reisen, sie würde aber keine Einreiseberechtigung darstellen, denn die Entscheidung, einen Reisenden in das Gebiet der EU einreisen zu lassen, würde nach wie vor an einer Grenzübergangsstelle von einem Grenzschutzbeamten getroffen. Der ETIAS-Vorschlag wurde als wichtiger Bestandteil der Visaliberalisierungspolitik der EU konzipiert. Ziel ist es, dass bestimmt wird, ob die Anwesenheit von der Visumpflicht befreiter Reisender ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen würde.

Dem Kommissionsvorschlag war keine Folgenabschätzung beigelegt, aber von Juni bis Oktober 2016 wurde auf Ersuchen der Kommission eine Durchführbarkeitsstudie durchgeführt.

Am 6. März 2017 hat der Europäische Datenschutzbeauftragte die Stellungnahme 3/2017 zu dem Vorschlag abgegeben (Dok. 7136/17). Am 12. April 2017 hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe ein Schreiben zu dem Vorschlag vorgelegt (Dok. 8231/17).

Das Europäische Parlament ist im Begriff, seinen Standpunkt zu dem Vorschlag festzulegen. Kinga GÁL (EPP – HU) wurde zur Berichterstatterin bestellt. Schattenberichterstatterinnen und Schattenberichterstatter sind folgende Personen: Sylvie GUILLAUME (S&D – FR), Helga STEVENS (ECR – BE), Gérard DEPREZ (ALDE – BE), Marie-Christine VERGIAT (GUE/NGL - FR), Jan Philipp ALBRECHT (Verts/ALE – DE) und Lorenzo FONTANA (ENF - IT).

KOMPROMISSTEXT DES VORSITZES

Die noch offenen Fragen dieses Dossiers wurden auf den Tagungen des AStV vom 24. und 31. Mai 2017 erörtert und gelöst, wie in den Dokumenten ST 9349/17, ST 9349/17 ADD 1, ST 9580/17 REV 1 und ST 9580/17 ADD1 dargelegt.

Auf der Tagung des AStV vom 31. Mai 2017 wurde ferner vereinbart, i) Artikel 75 dahingehend zu ändern, dass präzisiert wird, dass die mit ETIAS generierten Einnahmen zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS zugewiesen werden, und ii) im Anschluss an die Ausführungen des Juristischen Diensts des Rates, Erwägungsgrund 55a zu streichen und durch eine allgemeiner gehaltene Bestimmung im verfügenden Teil des Texts (Artikel 81b) zu ersetzen.

Im AStV wurde abschließend festgestellt, dass für den Text in der Anlage ausreichende Unterstützung gegeben ist und der Text dem Rat zur Billigung vorgelegt wird. Neue Textstellen gegenüber Dokument 9580/1/17 REV 1 sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet, Streichungen durch [...].

FAZIT

Der Vorsitz ersucht den Rat, den in der Anlage enthaltenen Text als allgemeine Ausrichtung zu billigen.

2016/0357 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399 [...] und (EU) 2016/1624

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"³ vom 6. April 2016 wird dargelegt, warum die EU ihre IT-Systeme, die Datenarchitektur und den Informationsaustausch im Bereich des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung verstärken und verbessern muss. Zudem wird betont, dass die Interoperabilität der Informationssysteme verbessert werden muss. Insbesondere werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Vorteile der bestehenden Informationssysteme optimal genutzt werden könnten und wie im Bedarfsfall neue und ergänzende Systeme entwickelt werden könnten, um die immer noch vorhandenen Informationslücken zu schließen.
- (2) Tatsächlich wurden in der Mitteilung vom 6. April 2016 mehrere Informationslücken benannt. Darunter fällt auch der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein ("Visumpflicht"). In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben; diese wurde im November 2016 abgeschlossen. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko [...], ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit verbunden ist.
- (3) In der Mitteilung mit dem Titel "Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und ein stärkerer Schutz der Außengrenzen"⁴ vom 14. September 2016 wird bekräftigt, dass die Sicherung der Außengrenzen Vorrang genießt; außerdem werden konkrete Initiativen zur Beschleunigung und Erweiterung der Reaktion der EU im Hinblick auf eine weitere Stärkung des Außengrenzenmanagements aufgezeigt.

³ COM(2016) 205 final.

⁴ COM(2016) 602 final.

- (4) Es ist erforderlich, die Ziele [...] für das ETIAS [...] und seine Systemarchitektur festzulegen, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und den ETIAS-Überprüfungsausschuss einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln, Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, zu benennen.
- (5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige gelten, die von der Visumpflicht befreit sind, [...] sowie für jene, die von der Visumpflicht für den Flughafentransit befreit sind.
- (6) Außerdem sollte es für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige gelten, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG⁵ fallen, oder Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die [...] auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen, und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder eines Aufenthaltstitels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 sind. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsrichtlinien vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Die genannten Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

⁵ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

- (7) Wie der Gerichtshof der Europäischen Union⁶ bestätigt hat, haben diese Familienangehörigen das Recht, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und zu diesem Zweck ein Visum zu erhalten. Folglich sollten auch Familienangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind, das Recht haben, eine Reisegenehmigung zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten den betreffenden Personen alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Reisegenehmigung gewähren und ihnen diese unentgeltlich erteilen.
- (8) Das Recht auf Erhalt einer Reisegenehmigung wird nicht bedingungslos gewährt, denn es kann Familienangehörigen verwehrt werden, von denen ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG ausgeht. Daher kann von Familienangehörigen verlangt werden, ihre personenbezogenen Daten in Bezug auf ihre Identität und ihren Status anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Sicherheitsgefahr relevant sind. Dementsprechend sollten bei der Prüfung ihrer Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung ausschließlich Sicherheitsbedenken berücksichtigt werden und nicht Bedenken im Zusammenhang mit Einwanderungsrisiken.
- (9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind [...], sowie für jene, die von der Visumpflicht für den Flughafentransit befreit sind, eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko [...] für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung [...] oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.
- (10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung [...] der illegalen Einwanderung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C-503/03 Kommission gegen Spanien (Slg. 2006, S. I-1097).

- (11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in [...] die Mitgliedstaaten planen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in [...] die Mitgliedstaaten berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.
- (12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle[, von Ermittlungsanfragen] oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine [...] Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS, und nach der Übermittlung dieser Informationen an das SIRENE-Büro sollten diese gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über das SIS behandelt werden.
- (13) Das ETIAS sollte aus einem IT-Großsystem – dem ETIAS-Informationssystem –, [...] der ETIAS-Zentralstelle [...] und den nationalen ETIAS-Stellen bestehen.

- (14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte für Folgendes zuständig sein: für die Festlegung der Überprüfungsparameter, mit denen sichergestellt wird, dass der Antrag vollständig ist und die Daten kohärent sind; für die Überprüfung infolge eines Treffers bei der automatisierten Antragsbearbeitung, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die diesen Treffer ergeben haben; für die Einleitung der manuellen Antragsbearbeitung; für die Einleitung des Konsultationsprozesses zwischen den nationalen ETIAS-Stellen der beteiligten Mitgliedstaaten; für die Festlegung der spezifischen Risikofaktoren sowie für die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung [...]. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.
- (15) Jeder Mitgliedstaat sollte eine nationale ETIAS-Stelle einrichten, die vor allem dafür zuständig ist, zu prüfen, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert werden soll, und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Bei der Beurteilung der Anträge sollten die nationalen ETIAS-Stellen miteinander und mit Europol kooperieren. Die nationalen ETIAS-Stellen sollten mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen erfüllen können [...].
- (16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen ist, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG oder eines Aufenthaltstitels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ist, und – wenn er minderjährig ist – [...] Angaben zu der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind [...]. Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

- (17) Es sollte möglich sein, einen Antrag im Namen des Antragstellers in das ETIAS einzugeben, wenn der Reisende aus welchen Gründen auch immer selbst nicht in der Lage ist, den Antrag zu erstellen. In solchen Fällen sollte die Antragstellung von einem Dritten, der von dem Reisenden dazu ermächtigt wurde oder rechtlich für ihn verantwortlich ist, vorgenommen werden, wobei dieser Dritte seine eigenen Personalien im Antragsformular anzugeben hat.
- (17a) Von der Zentralstelle sollten zur Gewährleistung der Vollständigkeit des Antrags und der Kohärenz der Daten Parameter festgelegt werden, mit denen die Zulässigkeit des Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung überprüft werden kann. Beispielsweise könnte diese Überprüfung die Verwendung von Reisedokumenten ausschließen, die in weniger als [...] drei Monaten ablaufen, bereits abgelaufen sind oder vor mehr als 10 Jahren ausgestellt wurden. Diese Überprüfung sollte durchgeführt werden, bevor der Antragsteller zur Entrichtung der Gebühr aufgefordert wird.
- (18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das 12. [...] Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.
- (19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge könnte die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere in Ausnahmefällen, wenn beim Antragsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert werden oder dieser zu einer Befragung eingeladen wird [...].

- (19a) Es sollte vorgesehen werden, dass die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats einen Antragsteller zu einer Befragung einladen kann, wenn sie dies zum Zweck der Antragsprüfung für erforderlich hält. Dies sollte jedoch nicht als ein Recht des Antragstellers oder eine Verpflichtung der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats betrachtet werden, sondern im Ermessen der letzteren liegen, die unter anderem berücksichtigt, ob ein Konsulat des betreffenden Mitgliedstaats im Wohnsitzland des Antragstellers besteht oder nicht. Die Kommunikation zwischen der nationalen ETIAS-Stelle und dem Konsulat sollte von dem betreffenden Mitgliedstaat unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzanforderungen organisiert werden, wenn dieser Mitgliedstaat beschließen sollte, von der Möglichkeit der nationalen ETIAS-Stelle, den Antragsteller zu einer Befragung einzuladen, Gebrauch zu machen.
- (20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke [...]⁷ der Beurteilung verarbeitet werden, ob [...] mit der Einreise des Antragstellers in die Union eine Gefahr für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung [...] oder für die öffentliche Gesundheit in der Union verbunden sein könnte.
- (21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), [Einreise-/Ausreisesystem (EES), Eurodac, Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)] und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)) erfasst sind, oder mit der ETIAS-Überwachungsliste oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen, der ETIAS-Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.

⁷ [...]

- (22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen "Treffer") zwischen personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in [...] dem Antrag und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen, [...] den personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste oder [...] den Risikoindikatoren, so sollte der Antrag von [...] der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats [...] manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.
- (23) Die automatisierte Bearbeitung kann zur Erteilung einer Genehmigung führen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Weitem die meisten Anträge im Rahmen des automatisierten Verfahrens positiv beschieden werden. Eine Reisegenehmigung sollte nicht ausschließlich aufgrund des Ergebnisses der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anträgen verweigert werden. Daher sollten die Anträge, bei denen ein Treffer erzielt wurde, von [...] einer nationalen ETIAS-Stelle manuell geprüft werden.
- (24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte ein Rechtsmittel zustehen. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.
- (25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz [...] gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung oder für die öffentliche Gesundheit [...] festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen das Geschlecht, die Rasse, [...] die ethnische Herkunft, [...] die Religion, die Weltanschauung, [...], eine Behinderung, das Alter [...] oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

- (26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem [...]Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer [...] schweren oder terroristischen Straftat oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie [...] schwere Straftaten oder eine terroristische Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte von Europol entwickelt und betrieben werden. Die Informationen sollten von Europol – unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen [...] der Verordnung (EU) 2016/794 über die internationale Zusammenarbeit – und von den Mitgliedstaaten eingegeben werden. [...] Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.
- (27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster [...] illegaler Einwanderung und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.
- (28) Daher sollte für eine sichere Speicherung der personenbezogenen Daten im ETIAS gesorgt werden; der Zugriff auf diese Daten sollte ausdrücklich dazu ermächtigtem Personal vorbehalten sein, und sie sollten unter keinen Umständen herangezogen werden, um Entscheidungen auf der Grundlage einer Form von Diskriminierung zu treffen. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sollten in Einrichtungen von eu-LISA in der Union sicher aufbewahrt werden.

- (29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des [...] Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich vom ETIAS-Zentralsystem unterrichtet werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des [...] Mitgliedstaats, der das neue Element eingegeben hat oder – bei einem von Europol eingegebenen Element – des Mitgliedstaats des geplanten ersten Aufenthalts [...] den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Entsprechend sollte im Fall einer Einreiseverweigerung aus bestimmten Gründen im Einreise-/Ausreisesystem die Reisegenehmigung einer Neubewertung unterzogen und erforderlichenfalls aufgehoben werden. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Ersuchen des Antragstellers aufzuheben.
- (30) Hält es ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen für erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte er die Möglichkeit haben, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen. Da die Reisegenehmigung in diesem Fall als Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für die Zwecke eines Kurzaufenthalts oder eines Flughafentransits zu verstehen ist, stellen Gründe im Zusammenhang mit internationalem Schutz keine humanitären Gründe im Hinblick auf die Erteilung von Reisegenehmigungen mit räumlich beschränkter Gültigkeit dar. [...]

- (31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie internationale Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten verpflichtet sein zu überprüfen⁸, ob die Reisenden im Besitz [...] einer gültigen Reisegenehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer [...] Zugang zu einer Plattform für Beförderungsunternehmer (Carrier-Gateway), einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.
- (31a) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für den Zugang zu dem Carrier-Gateway sollten die Auswirkungen auf den Personenverkehr und die Beförderungsunternehmer so weit wie möglich begrenzt werden. Zu diesem Zweck sollte die entsprechende Integration in das Einreise-/Ausreisesystem in Betracht gezogen werden.
- (32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf bestimmte Daten im ETIAS-Datensatz sollten [...] Grenzschutzbeamte zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestimmte Daten abrufen können. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

⁸

[...]

- (32a) Ist die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats der Auffassung, dass einige Elemente des Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung eine weitere Überprüfung durch die Grenzbeamten rechtfertigen, so kann sie bei der Erteilung einer Reisegenehmigung diese mit einer Kennzeichnung ("flag") versehen und damit zusätzliche oder gezielte Kontrollen an den Grenzübergangsstellen empfehlen. Es sollte ferner möglich sein, dass eine solche Kennzeichnung auf Ersuchen eines konsultierten Mitgliedstaats erfolgt.
- (32b) Wenn die Anschrift des geplanten ersten Aufenthalts, die im Antrag angegeben wurde, nicht mit der Anschrift übereinstimmt, die bei der Einreise angegeben wird, sollte dies nicht automatisch zur Verweigerung der Einreise an der Grenze durch die Grenzschutzbeamten führen.
- (32c) Da der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung eine Voraussetzung für die Einreise und den Aufenthalt bestimmter Kategorien von Drittstaatsangehörigen darstellt, sollten die Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten in der Lage sein, eine Abfrage des ETIAS-Zentralsystems durchzuführen. Die Einwanderungsbehörden sollten Zugang zu bestimmten Informationen haben, die im ETIAS-Zentralsystem gespeichert sind, insbesondere für die Zwecke der Rückführung. Sie sollten anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten Suchabfragen im ETIAS-Zentralsystem durchführen, ohne dafür zwangsläufig eine spezifische Ausrüstung zu verwenden.
- (33) Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es angesichts der zunehmend global agierenden kriminellen Netze unerlässlich, dass [...] benannte Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständig sind ("benannte Behörden"), über die erforderlichen Informationen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Der Zugriff auf die im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Daten für [...] solche Zwecke hat sich bereits insofern als zweckmäßig erwiesen, als er dazu beigetragen hat, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielt haben. Das Visa-Informationssystem enthält keine Daten über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 [...] des Rates⁹ oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates¹⁰ notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die [...] benannten Behörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer schweren Straftat verdächtig oder Opfer einer schweren Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen gespeichert und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland)¹¹ auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

¹⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹¹ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.

- (35) Insbesondere sollte der Zugang zu ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der operativen Stelle der benannten Behörde [...] gewährt werden, wobei die Notwendigkeit zu begründen ist. [...] Wenn es notwendig ist, unverzüglich personenbezogene Daten zu erhalten, die zur [...] Abwendung einer terroristischen Straftat oder einer unmittelbar drohenden Gefahr, die im Zusammenhang mit einer sonstigen schweren Straftat steht, [...] oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind, [...] sollte akzeptiert werden, dass die Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen [...] so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den [...] benannten Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.
- (36) Daher müssen die [...] Behörden der Mitgliedstaaten, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind, benannt werden.
- (37) [...] Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten zentralen Anlaufstellen [...] sollten prüfen, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS-Zentralsystem im konkreten Einzelfall erfüllt sind.
- (38) Europol kommt als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhinderung, Analyse und Untersuchung von Straftaten zu. Daher sollte Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794¹² im Rahmen seiner Aufgaben in bestimmten Fällen ebenfalls Zugang zum ETIAS-Zentralsystem haben, in denen dies erforderlich ist, damit Europol die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unterstützen und verstärken kann.

¹² ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149.

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen [...] Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten. [...]

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit, [...] der illegalen Einwanderung und für die öffentliche Gesundheit, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreise-/Ausreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich - insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit, [...] der illegalen Einwanderung und für die öffentliche Gesundheit stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen ("falsche positive Treffer"), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreise-/Ausreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines [...] Einreise-/Ausreisedatensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreise-/Ausreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können.

Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass [...] vom Antragsteller ein höheres Risiko für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung oder für die öffentliche Gesundheit ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem [...] Datum dieser Entscheidung beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

- (41) Es sollten präzise Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeiten der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) für die Konzeption, Entwicklung und technische Verwaltung des ETIAS-Informationssystems, hinsichtlich der Zuständigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und von Europol festgelegt werden.
- (42) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ findet Anwendung auf die Tätigkeiten von eu-LISA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Ausübung der ihnen in der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben.
- (43) [Die Verordnung (EU) 2016/679]¹⁴ findet Anwendung auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung fällt in den Anwendungsbereich der [Richtlinie (EU) 2016/680] [...].
- (44) Die [Verordnung (EU) 2016/680]¹⁵ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung [...].

¹³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

- (45) Die gemäß [der Verordnung (EU) 2016/679] eingerichteten unabhängigen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren sollte. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden sollten bei der Überwachung des ETIAS zusammenarbeiten.
- (46) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und gab am 6. März 2017 eine Stellungnahme ab.
- (47) Es sollten strenge Vorschriften für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem und die notwendigen Garantien festgelegt werden. Zudem ist vorzusehen, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Regress haben, insbesondere das Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, und dass eine Beaufsichtigung der Datenverarbeitungsvorgänge durch unabhängige Behörden erfolgt.

- (48) Um das Risiko für die Sicherheit, [...] das Risiko der illegalen Einwanderung oder das Risiko für die öffentliche Gesundheit, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss auch zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen [...] EU-Informationssystemen [...] hergestellt werden^{16 17 18}.
- (49) [...]
- (50) Um die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen technischen Maßnahmen festlegen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um

¹⁶ [...]
¹⁷ [...]
¹⁸ [...]

- eine vorab festgelegte Liste von im Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung anzugebenden Antworten zu den Fragen über das Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung anzunehmen,
- den Inhalt und das Format der Fragen zu Krankheiten, Verurteilungen wegen Straftaten, Aufenthalten in Kriegs- oder Konfliktgebieten und Anordnungen zum Verlassen des Hoheitsgebiets oder Rückführungsentscheidungen zu präzisieren, die einer Person, die eine Reisegenehmigung beantragt, gestellt werden können,
- den Inhalt und das Format [...] weiterer Fragen [...] an den Antragsteller, der eine der Fragen zu Krankheiten, Verurteilungen wegen Straftaten, Aufenthalten in Kriegs- oder Konfliktgebieten und Anordnungen zum Verlassen des Hoheitsgebiets oder Rückführungsentscheidungen bejaht hat, zu präzisieren und die vorab festgelegte Liste der Antworten aufzustellen,
- die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reisegenehmigung sowie Änderungen der Höhe dieser Gebühr unter Berücksichtigung [...] etwaiger Erhöhungen der Kosten des ETIAS festzulegen [...],
- den Inhalt und das Format einer vorab festgelegten Liste von Optionen für den Fall festzulegen, dass der Antragsteller ersucht wird, zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln,
- [...]
- die Dauer der Übergangsfrist, während der keine Reisegenehmigung erforderlich ist, sowie die Dauer der Schonfrist, während der zwar [...] eine Reisegenehmigung erforderlich ist, die Grenzschutzbeamten Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz einer Reisegenehmigung sind, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Einreise erlauben, zu verlängern.

– [...]

- (51) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befassten Sachverständigengruppen der Kommission.

- (52) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb der öffentlichen Website und der App für Mobilgeräte sowie über die für die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu erlassen, zur regelmäßigen Ermittlung spezifischer Risiken für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung und für die öffentliche Gesundheit [...] im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren, um eine Anpassung im Hinblick auf die kontinuierliche Entstehung neuer Risiken und Muster sicherzustellen, zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die ETIAS-Überwachungsliste, zur Annahme eines ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehaltenen Authentifizierungssystems, zur Festlegung der Modalitäten der Ausweichverfahren für den Fall, dass den Beförderungsunternehmern der Zugang zu den Daten technisch nicht möglich ist, zur Annahme von Muster-Notfallplänen für den Fall, dass der Zugang zu den Daten an den Außengrenzen technisch nicht möglich ist oder das ETIAS ausfällt, zur Festlegung des Musters eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Festlegung und Entwicklung eines Mechanismus, von Verfahren und der Auslegung in Bezug auf die Einhaltung der Datenqualität, zur Erstellung eines gemeinsamen Merkblatts zur Unterrichtung der Reisenden, zur Annahme detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters und die für das Zentralregister geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften und zur Bereitstellung einer technischen Lösung zur Erleichterung der Erhebung bestimmter Daten für die Mitgliedstaaten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.
- (53) Da die Einrichtung des ETIAS und die Schaffung einheitlicher Pflichten, Bedingungen und Verfahren für die Verwendung der Daten von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (54) [...]²⁰ [...] Die Betriebs- und Unterhaltskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sollten durch die Einnahmen aus den Gebühren vollständig gedeckt werden. Die Gebühren sollten daher je nach Erfordernis unter Berücksichtigung der Kosten angepasst werden.
- (55) Die Einnahmen aus den für die Reisegenehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als [...] interne zweckgebundene Einnahmen behandelt werden.]
- (55a)** [...]
- (56) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG.

²⁰

[...]

- (57) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (58) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates²¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (59) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates²² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (60) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²⁴ genannten Bereich gehören.

²¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

²² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

²³ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

²⁴ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (61) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁵ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²⁶ und mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates²⁷ genannten Bereich gehören.

²⁵ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

²⁶ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

²⁷ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

- (62) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁹ und mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates³⁰ genannten Bereich gehören.
- (63) [...]
- (64) Damit sich diese Verordnung in den bestehenden Rechtsrahmen einfügt und die Änderungen für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache [...] widerspiegelt, sollten die Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399 [...] und (EU) 2016/1624 entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁸ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

³⁰ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein "Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem" (ETIAS) für Drittstaatsangehörige eingerichtet, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen oder für den Flughafentransit im Besitz eines Visums zu sein ("Visumpflicht"), damit [...] beurteilt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] ein Risiko für die Sicherheit, [...] ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit verbunden [...] wäre. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.
- (2) In dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die [...] benannten Behörden der Mitgliedstaaten und [...] die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die in ihre Zuständigkeit fallen, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten abfragen können.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die folgenden Kategorien von Drittstaatsangehörigen [...]:
- a) Staatsangehörige eines der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates³¹ aufgeführten Drittstaats, die für [...] einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit sind,

³¹

ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

- aa) Drittstaatsangehörige, die für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nicht im Besitz eines Flughafentransitvisums sein müssen, es sei denn, sie sind im Besitz eines gültigen Visums,
- b) [...] Personen, die für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 [...] der [...] Verordnung (EG) Nr. 539/2001 befreit sind,
- c) Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind und die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Sie sind Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, oder Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die [...] auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen, [...]
 - ii) sie sind nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder eines Aufenthaltstitels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Flüchtlinge und Staatenlose sowie andere Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind,
- b) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sind und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß dieser Richtlinie sind,

- c) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen sind, der [...] auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, [...] und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder eines Aufenthaltstitels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 sind,
- d) Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates³² [...],
- e) Inhaber eines einheitlichen Visums,
- ea) Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt,
- f) Staatsangehörige von Andorra, Monaco und San Marino sowie Inhaber eines vom Staat Vatikanstadt ausgestellten Reisepasses,
- g) [...] Drittstaatsangehörige, die Inhaber einer von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006³³ ausgestellten Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, wenn diese Personen ihr Recht im Rahmen der Regelung für den kleinen Grenzverkehr wahrnehmen,
- h) Personen oder Personengruppen gemäß Artikel 4 [...] Absatz 1 Buchstaben a bis f [...] der Verordnung (EG) Nr. 539/2001,
- i) Personen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 einer Visumpflicht unterworfen wurden.

³² Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

³³ ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) "Außengrenzen" die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399;
 - b) "Grenzübertrittskontrollen" die Grenzkontrollen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/399;
 - ba) "Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie" eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/399;
 - c) "Grenzschutzbeamter" einen Grenzschutzbeamten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/399;
 - d) "Reisegenehmigung" eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe [...] festgestellt wurden, die die Annahme rechtfertigen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko illegaler Einwanderung oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit verbunden [...] sein wird, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;
 - da) "Risiko für die Sicherheit" ein Risiko der Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit oder der internationalen [...] Beziehungen eines der Mitgliedstaaten;
 - db) "Risiko der illegalen Einwanderung" das Risiko, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ erfüllt;

³⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

- e) "Risiko für die öffentliche Gesundheit" eine [...] Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionerreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden;
- f) "Antragsteller" einen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 2, der einen Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung gestellt hat;
- g) "Reisedokument" einen Reisepass oder ein anderes gleichwertiges Dokument, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigt und in dem ein Visum angebracht werden kann;
- h) "Kurzaufenthalt" einen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399;
- i) "Aufenthaltsüberzieher" ("Overstayer") einen Drittstaatsangehörigen, der die Bedingungen für den Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt;
- j) "App für Mobilgeräte" eine Anwendungssoftware für Mobilgeräte wie Smartphones und Tablet-Computer;
- k) "Treffer" eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste gespeichert sind, oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 festgestellt wird;
- l) "terroristische Straftaten" Straftaten, die den in [...] der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

- m) "schwere Straftaten" Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem nationalen Recht geahndet werden können;
- n) "Europol-Daten" personenbezogene Daten, die Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck übermittelt werden;
- o) [...]
- o) "Minderjähriger" einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;
- p) "Konsulat" die zur Visumerteilung ermächtigten Auslandsvertretungen eines Mitgliedstaats, die von einem Berufskonsularbeamten im Sinne des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen geleitet werden;
- q) "benannte Behörden" die Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten zuständig sind und von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43 benannt wurden;
- r) "Einwanderungsbehörden" die zuständigen Behörden, die nach nationalem Recht angewiesen sind,
 - a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den zulässigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, und/oder
 - b) die Voraussetzungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu prüfen und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 Beratung zu leisten, und/oder
 - c) die Rückkehr/Rückführung von Drittstaatsangehörigen in ein Herkunfts- oder Transitdrittland zu erleichtern.

- (2) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gelten, soweit personenbezogene Daten von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und von eu-LISA verarbeitet werden.
- (3) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der [Verordnung (EU) 2016/679] gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet werden.
- (4) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der [Richtlinie (EU) 2016/680] gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten [...] zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten verarbeitet werden.

*Artikel 4
Ziele des ETIAS*

Das ETIAS unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und leistet dabei Folgendes:

- a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Sicherheitsrisikos vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Sicherheitsrisiko verbunden ist;
- b) einen Beitrag zur Verhinderung [...] illegaler Einwanderung, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der [...] illegalen Einwanderung vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;
- c) einen Beitrag zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem es vor der Ankunft eines Antragstellers an den Außengrenzübergangsstellen die Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein Risiko für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e ausgeht;
- d) Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzübertrittskontrollen;

- e) einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle [von Ermittlungsanfragen] oder der gezielten Kontrolle;
- f) einen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten.

*Artikel 5
Allgemeine Struktur des ETIAS*

Das ETIAS besteht aus

- a) dem ETIAS-Informationssystem nach Artikel 6;
- b) der ETIAS-Zentralstelle nach Artikel 7;
- c) den nationalen ETIAS-Stellen nach Artikel 8.

*Artikel 6
Aufbau und technische Architektur des ETIAS-Informationssystems*

- (1) Die Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) entwickelt das ETIAS-Informationssystem und sorgt für seine technische Verwaltung.
- (2) Das ETIAS-Informationssystem setzt sich zusammen aus
 - a) einem Zentralsystem;
 - b) einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die die Verbindung des Zentralsystems mit den nationalen [...] Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht;

- c) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen;
 - d) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem ETIAS-Zentralsystem und den Informationssystemen nach Artikel 10;
 - e) einer öffentlichen Website und einer App für Mobilgeräte;
 - f) einem E-Mail-Dienst;
 - g) einem Dienst für sichere Konten, der Antragstellern ermöglicht, im Bedarfsfall zusätzliche Angaben und/oder Unterlagen zu übermitteln;
 - h) einem Carrier-Gateway (Plattform für Beförderungsunternehmer);
 - i) einem sicheren Web-Dienst, der die Kommunikation zwischen dem Zentralsystem einerseits und der öffentlichen Website, der App, dem E-Mail-Dienst, dem Dienst für sichere Konten, dem Carrier-Gateway, dem Zahlungsintermediär und den internationalen Systemen (Interpol-Systeme/Datenbanken) andererseits ermöglicht;
 - j) einer Software, die die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen in die Lage versetzt, die Anträge zu bearbeiten und Konsultationen mit anderen nationalen ETIAS-Stellen gemäß Artikel 24 und mit Europol gemäß Artikel 25 durchzuführen;
 - k) einem zentralen Datenregister zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken.
- (3) [Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Web-Dienstes des EES, des Carrier-Gateways des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier-Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des ETIAS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.]

Artikel 7
Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle

- (1) Die ETIAS-Zentralstelle wird in der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache eingerichtet.
- (2) Die ETIAS-Zentralstelle ist rund um die Uhr tätig und dafür zuständig,
- a) [...] die Überprüfungsparameter festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass der Antrag vollständig ist und die übermittelten Daten kohärent sind [...];
 - aa) sicherzustellen, dass die Daten, die in die Antragsdatensätze eingegeben werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 48 und 54 aktuell sind;
 - b) in Fällen, in denen die automatisierte Antragsbearbeitung einen Treffer ergeben hat, [...] zu überprüfen, [...] ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die [...] diesen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme bzw. in einer der abgefragten Datenbanken oder in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ergeben haben, und wenn dies der Fall ist oder wenn Zweifel bestehen bleiben, die manuelle Antragsbearbeitung gemäß Artikel 22 einzuleiten;
 - c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;
 - d) regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28 durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen.

Artikel 8
Einrichtung der nationalen ETIAS-Stellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde als nationale ETIAS-Stelle.
- (2) Aufgabe der nationalen ETIAS-Stellen ist es,
- a) sicherzustellen, dass die Daten, die sie in die Antragsdatensätze eingeben, richtig eingegeben werden und dass die in den Antragsdatensätzen [...] im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten [...] im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 48 und 54 aktuell sind;
 - b) [...] wenn die automatisierte Antragsbearbeitung einen Treffer ergeben hat und die ETIAS-Zentralstelle die manuelle Antragsbearbeitung eingeleitet hat, [...] Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen und zu bescheiden [...];
 - ba) über die Erteilung von Reisegenehmigungen mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 38 zu entscheiden;
 - c) für die Koordinierung [...] mit anderen nationalen ETIAS-Stellen und Europol in Bezug auf Konsultationsersuchen gemäß den Artikeln 24 und 25 zu sorgen;
 - d) den Antragstellern Informationen über das bei Einlegung eines Rechtsmittels gemäß Artikel 31 Absatz 2 zu befolgende Verfahren bereitzustellen;
 - e) [...]
 - f) im Einklang mit den Artikeln 34 und 35 eine Reisegenehmigung zu annullieren und aufzuheben.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen die nationalen ETIAS-Stellen mit angemessenen Ressourcen aus, damit sie ihre Aufgaben [...] unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen erfüllen können.

Artikel 9
Der ETIAS-Überprüfungsausschuss

- (1) In der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird ein ETIAS-Überprüfungsausschuss eingerichtet, dem eine Beratungsfunktion zukommt. Er setzt sich aus je einem Vertreter der nationalen ETIAS-Stellen, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und von Europol zusammen.
- (2) Der ETIAS-Überprüfungsausschuss wird zu folgenden Aspekten gehört:
 - a) von der ETIAS-Zentralstelle zur Festlegung, Bewertung und Überarbeitung der spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28;
 - b) von Europol zur Anwendung der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 29.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes [...] 2 formuliert der ETIAS-Überwachungsausschuss Stellungnahmen, Leitlinien und Empfehlungen und legt bewährte Verfahren fest.
- (4) Der ETIAS-Überwachungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung seiner Sitzungen übernimmt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.
- (5) Der ETIAS-Überwachungsausschuss nimmt in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder seine Geschäftsordnung an.

Artikel 10
Interoperabilität mit anderen Informationssystemen der EU

Damit unter anderem die [...] Überprüfung gemäß Artikel 18 durchgeführt werden kann, wird zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen Informationssystemen der EU [...] Interoperabilität hergestellt.

Artikel 11
Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten

- (1) Der Zugang zum ETIAS-Informationssystem ist ausschließlich den dazu gebührend ermächtigten Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen vorbehalten.
- (2) Der Zugang von Grenzschutzbeamten zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 41 ist auf die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zur Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines an einer Außengrenzübergangsstelle befindlichen Reisenden sowie auf bestimmte Daten gemäß Artikel 41 Absatz 2 beschränkt.

Wenn zum Zwecke einer [...] Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie zusätzliche Überprüfungen notwendig sind, wird der Zugang der Grenzschutzbeamten zum ETIAS-Zentralsystem auf die Daten gemäß Artikel 41 Absatz 3 ausgeweitet [...].
- (3) Der Zugang von Beförderungsunternehmern zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 39 ist auf die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zur Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines Reisenden beschränkt.
- (4) Der Zugang von Einwanderungsbehörden zum ETIAS-Zentralsystem ist [...] auf die Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Reisenden sowie auf bestimmte Daten gemäß Artikel 42a beschränkt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden [...] gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 und übermittelt unverzüglich eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu gebührend ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2 und [...] 4 Zugang zu den Daten in ETIAS haben.

Artikel 12
Nichtdiskriminierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Informationssystem durch Nutzer darf nicht dazu führen, dass Drittstaatsangehörige insbesondere aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, [...] der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Unversehrtheit der Person sind in vollem Umfang zu wahren. [...]

KAPITEL II

Antragstellung

Artikel 13 *Praktische Modalitäten der Antragstellung*

- (1) Um einen Antrag zu stellen, füllen Antragsteller hinreichend früh vor der geplanten Reise das Online-Antragsformular aus, entweder über die zu diesem Zweck eingerichtete öffentliche Website oder über die App für Mobilgeräte.
- (1a) Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung können ab dem 91. Tag vor dem Ablaufdatum der gültigen Reisegenehmigung eine neue Reisegenehmigung beantragen.
91 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Reisegenehmigung [...] unterrichtet die ETIAS-Zentralstelle den Inhaber der Reisegenehmigung automatisch über den E-Mail-Dienst vom Ablauf der Gültigkeitsdauer und von der Möglichkeit, eine neue Reisegenehmigung zu beantragen.
- (1b) Die gesamte Kommunikation mit dem Antragsteller für die Zwecke seines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung erfolgt per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die der Antragsteller im Antragsformular gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g angegeben hat.
- (2) Anträge können vom Antragsteller selbst gestellt werden oder von einer Person oder einer gewerblichen Mittlerorganisation, die vom Antragsteller ermächtigt wurde, den Antrag in seinem Namen zu stellen.

Artikel 14 *Die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte*

- (1) Über die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte müssen Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, einen Reisegenehmigungsantrag stellen, die im Antragsformular verlangten Daten gemäß Artikel 15 eingeben und die Reisegenehmigungsgebühr entrichten können.

- (2) Durch die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte ist sicherzustellen, dass das Antragsformular für Antragsteller allgemein kostenlos verfügbar und leicht zugänglich ist.
- (3) Die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte werden in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.
- (4) Wenn die Amtssprachen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates aufgeführten Länder nicht den in Absatz 3 genannten Sprachen entsprechen, [...] stellt eu-LISA auf der öffentlichen Website und auf der App für Mobilgeräte Informationsblätter mit Angaben über den Inhalt und die Nutzung der öffentlichen Website und der App für Mobilgeräte sowie Erläuterungen in mindestens einer der Amtssprachen der genannten Länder bereit [...]. Hat ein solches Land mehr als eine Amtssprache, so sind diese Informationsblätter nur dann erforderlich, wenn keine dieser Sprachen den in Absatz 3 genannten Sprachen entspricht.
- (5) Über die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte werden die Antragsteller über die Sprachen unterrichtet, die beim Ausfüllen des Antragsformulars verwendet werden können.
- (6) Über die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte wird den Antragstellern ein Kontendienst angeboten, der ihnen im Bedarfsfall die Übermittlung zusätzlicher Angaben und/oder Unterlagen ermöglicht.
- (6a) Über die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte muss es den Antragstellern ermöglicht werden, durch die Auswahl aus einer vorgegebenen Liste von Optionen in einem Kontaktformular darauf hinzuweisen, dass der Zweck des geplanten Aufenthalts im Zusammenhang mit humanitären Gründen [...] oder internationalen Verpflichtungen steht.
- (6b) Die öffentliche Website muss sämtliche in Artikel 61 genannten Angaben enthalten.
- (7) Die Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb der öffentlichen Website und der App für Mobilgeräte sowie über die für die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften. Diese Durchführungsmaßnahmen werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassen.

Artikel 15
Antragsformular und personenbezogene Daten des Antragstellers

- (1) Jeder Antragsteller reicht ein ausgefülltes Antragsformular einschließlich einer Erklärung über die Echtheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten sowie eine Erklärung über den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner Angaben ein. Jeder Antragsteller gibt zudem an, dass ihm die Voraussetzungen für die Einreise gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ bekannt sind und dass er verstanden hat, dass er bei jeder Einreise aufgefordert werden kann, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Minderjährige haben ein Antragsformular einzureichen, das von einer Person [...] unterzeichnet ist, die ständig oder vorübergehend die elterliche Sorge oder die gesetzliche Vormundschaft ausübt.
- (2) Der Antragsteller gibt im Antragsformular folgende personenbezogene Daten an:
- a) Nachname (Familienname), Vorname(n), Nachname bei der Geburt; Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit, Vorname(n) der Eltern des Antragstellers;
 - b) sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), gebräuchliche(r) Name(n)), falls zutreffend;
 - c) weitere Staatsangehörigkeiten, [...] falls zutreffend [...];
 - d) Art, Nummer und Ausstellungsland des Reisedokuments;
 - e) Datum der Ausstellung und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;
 - f) Privatanschrift des Antragstellers oder, falls nicht verfügbar, Ort und Land des Wohnsitzes;

³⁵ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

- g) E-Mail-Adresse und, falls zutreffend, Telefon- und Mobiltelefonnummer;
 - h) Bildung (Niveau und Bereich);
 - i) derzeitige berufliche Tätigkeit, Berufsbezeichnung und Arbeitgeber; für Studierende Name der Bildungseinrichtung;
 - j) Anschrift des geplanten ersten Aufenthalts oder [...] im Fall der Durchreise
Mitgliedstaat [...] der geplanten ersten Durchreise;
- ja) [...]
- jb) [...]
- jc) [...]
- k) bei Minderjährigen: Nachname und Vorname(n), Privatanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds;
 - l) falls der Antragsteller den Status eines Familienangehörigen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c geltend macht:
 - i) seinen Status eines Familienangehörigen;
 - ii) Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, derzeitige Staatsangehörigkeit, Privatanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen, zu dem der Antragsteller familiäre Bindungen hat;
 - iii) seine familiären Bindungen zu dem Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG;
 - m) bei Anträgen, die von einer anderen Person als dem Antragsteller ausgefüllt wurden: Nachname, Vorname(n), Name des Unternehmens, gegebenenfalls der Organisation, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, Beziehung zum Antragsteller und [...] unterzeichnete [...] Vertretungserklärung.

n) [...]

- (3) Der Antragsteller wählt das Bildungsniveau und den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung sowie den Zweck des geplanten ersten Aufenthalts aus einer vorgegebenen Liste. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zur Festlegung dieser vorgegebenen Listen zu erlassen.
- (4) Darüber hinaus muss der Antragsteller folgende Fragen beantworten:
- ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden;
 - ob er [...] in den letzten [...] zehn Jahren wegen einer der im Anhang aufgeführten Straftaten bzw. im Fall terroristischer Straftaten in den letzten zwanzig Jahren verurteilt worden ist, wann und [...] in [...] welchem Land [...];
 - ob er sich in den vergangenen zehn Jahren in einem bestimmten Kriegs- oder Konfliktgebiet aufgehalten hat und welches die Gründe für den jeweiligen Aufenthalt waren;
 - ob eine Entscheidung gegen ihn ergangen [...] ist, aufgrund der er das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines anderen Landes verlassen musste, oder ob in den vergangenen zehn Jahren eine Rückkehrentscheidung gegen ihn ergangen ist.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format [...] der in Absatz 4 aufgeführten Fragen genau festgelegt werden.

- (6) [...] Bejaht der Antragsteller eine oder mehrere der in Absatz 4 aufgeführten Fragen, so muss er zusätzliche Fragen im Antragsformular anhand einer vorgegebenen Liste von Antworten beantworten [...]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format dieser zusätzlichen Fragen sowie die vorgegebene Liste von Antworten auf diese Fragen genau festgelegt werden.
- (7) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Daten sind vom Antragsteller in Buchstaben des lateinischen Alphabets [...] mit diakritischen Zeichen einzugeben.
- (8) Bei der Einreichung des Antragsformulars erfasst das ETIAS-Informationssystem die IP-Adresse, von der aus das Antragsformular eingereicht wurde.

Artikel 16
Reisegenehmigungsgebühr

- (1) Pro Antrag hat der Antragsteller eine Reisegenehmigungsgebühr von 5 EUR zu zahlen.
- (2) Kinder, die bei Antragstellung weniger als [...] 12 Jahre alt sind, sind von der Reisegenehmigungsgebühr befreit.
- (3) Die Reisegenehmigungsgebühr wird in Euro erhoben.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte über die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reisegenehmigung und über Änderungen der Höhe dieser Gebühr, die etwaigen Kostenerhöhungen nach Artikel 74 Rechnung tragen, zu erlassen.

KAPITEL III

Erstellung des Antragsdatensatzes und Prüfung des Antrags durch das ETIAS-Zentralsystem

Artikel 17

Zulässigkeit und Erstellung des Antragsdatensatzes

- (1) Das ETIAS-Zentralsystem überprüft nach der Einreichung eines Antrags automatisch, ob
 - a) alle Felder des Antragsformulars ausgefüllt wurden und alle in Artikel 15 Absätze 2 und 4 genannten Angaben enthalten,
 - b) die Reisegenehmigungsgebühr entrichtet wurde.
- (2) Wird der Antrag nach Absatz 1 für zulässig erklärt, so erstellt das ETIAS-Zentralsystem automatisch und unverzüglich einen Antragsdatensatz und weist diesem eine Antragsnummer zu.
- (3) Nach der Erstellung des Antragsdatensatzes erfasst und speichert das ETIAS-Zentralsystem folgende Daten:
 - a) die Antragsnummer;
 - b) die Statusinformation, dass eine Reisegenehmigung beantragt wurde;
 - c) die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 Absätze 2, [...] 4 und 6 mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des Landes, das das Reisedokument ausgestellt hat;
 - d) die Daten gemäß Artikel 15 Absatz [...] 8;
 - e) Datum und Uhrzeit der Einreichung des Antragsformulars sowie eine Bestätigung der Zahlung der Reisegenehmigungsgebühr und die spezifische Referenznummer der Zahlung.

- (4) Nach der Erstellung des Antragsdatensatzes ermittelt das ETIAS-Zentralsystem, ob bereits ein anderer Antragsdatensatz des Antragstellers im ETIAS-Zentralsystem gespeichert ist, indem es die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a mit den personenbezogenen Daten der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Antragsdatensätze abgleicht. In einem solchen Fall verknüpft das ETIAS-Zentralsystem den neuen Antragsdatensatz mit dem bereits vorhandenen Antragsdatensatz desselben Antragstellers.
- (5) Nach der Erstellung des Antragsdatensatzes erhält der Antragsteller unverzüglich über den E-Mail-Dienst eine Benachrichtigung folgenden Inhalts:
- Statusinformation, in der bestätigt wird, dass ein Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung übermittelt wurde, und
 - Antragsnummer.

*Artikel 18
Automatisierte Bearbeitung*

- Das ETIAS-Zentralsystem bearbeitet die Antragsdatensätze automatisch, um etwaige Treffer zu ermitteln. Das ETIAS-Zentralsystem prüft jeden Antragsdatensatz einzeln.
- Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, f, g, j[...] – außer im Fall der Durchreise – und m und Artikel 15 Absatz 8 mit den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung im ETIAS-Zentralsystem, im Schengener Informationssystem (SIS), [im Einreise-/Ausreisesystem (EES)], im Visa-Informationssystem (VIS), [in Eurodac], [im Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS)], in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN) ab.

Insbesondere überprüft das ETIAS-Zentralsystem,

- ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;

- b) ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;
- c) ob der Antragsteller im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist;
- d) ob zu dem Antragsteller im SIS eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;
- e) ob der Antragsteller und das Reisedokument [...] einer abgelehnten [...], aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem zuzuordnen sind;
- f) ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung in Verbindung mit anderen Identitätsdaten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a im ETIAS-Zentralsystem entsprechen;
- g) [ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet wurde; hierzu führt es eine Abfrage im EES durch;]
- h) [ob dem Antragsteller die Einreise verweigert wurde; hierzu führt es eine Abfrage im EES durch;]
- i) ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ergangen ist;
- j) ob die im Antrag angegebenen Daten in den Europol-Daten gespeicherten Daten entsprechen;
- k) [ob gegen den Antragsteller nach der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsanordnung ergangen ist; hierzu wird eine Abfrage in Eurodac durchgeführt;]

- l) [ob der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten im ECRIS erfasst sind;]³⁶
 - m) ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in einer Datei in der Interpol-TDAWN gespeicherten Reisedokument entspricht;
 - n) wenn der Antragsteller minderjährig ist, ob der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund des Antragstellers
 - i) im SIS zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft ausgeschrieben ist;
 - ii) im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.
- (3) Das ETIAS-Zentralsystem überprüft, ob der Antragsteller eine oder mehrere der in Artikel 15 Absatz 4 aufgeführten Fragen bejaht hat und ob der Antragsteller nicht seine Privatanschrift, sondern nur den Ort und das Land seines Wohnsitzes gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f angegeben hat.
- (4) Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, f, g, i, j [...] – außer im Fall der Durchreise – und m und Artikel 15 Absatz 8 mit den Daten der in Artikel 29 genannten ETIAS-Überwachungsliste ab.
- (5) Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, c, f, h und i mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ab.
- (6) Das ETIAS-Zentralsystem fügt für jeden infolge der Überprüfungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Treffer einen entsprechenden Verweis im Antragsdatensatz hinzu.

³⁶ Dieser Wortlaut muss – in Abhängigkeit von dem entsprechenden Vorschlag zu ECRIS – angepasst werden, um deutlich zu machen, dass die Daten nur im Zusammenhang mit Terrorismus und anderen schwerwiegenden Straftaten einen Treffer ergeben.

- (7) [...]
- (a) [...]
- (b) [...]
- (c) [...]
- (d) [...]
- [...]
- (8) Entsprechen die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten, die einen Treffer gemäß den Absätzen 2 und 4 ergeben haben, so ermittelt das ETIAS-Zentralsystem erforderlichenfalls den/die Mitgliedstaat(en), der/die die Daten, die den/die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hat/haben, und vermerkt dies im Antragsdatensatz.
- (9) Nach einem Treffer gemäß Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 und dann, wenn kein Mitgliedstaat die Daten, die den Treffer ergeben haben, übermittelt hat, prüft das ETIAS-Zentralsystem, ob Europol die Daten eingegeben hat, und vermerkt dies im Antragsdatensatz.

*Artikel 19
Ergebnisse der automatisierten Bearbeitung*

- (1) Ergibt die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 keinen Treffer, so erteilt das ETIAS-Zentralsystem automatisch eine Reisegenehmigung gemäß Artikel 30 und benachrichtigt [...] den Antragsteller gemäß Artikel 32.
- (1a) Ergibt die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 einen oder mehrere Treffer, so wird der Antrag nach dem in Artikel 20 festgelegten Verfahren geprüft.

- (2) [...] Bestätigt die Überprüfung nach Artikel 20, dass die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten entsprechen, die bei der automatischen Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 einen Treffer ergeben haben, oder bestehen weiterhin Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers, so wird der Antrag nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren geprüft.
- (2a) Ergibt die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 3, dass der Antragsteller eine der in Artikel 15 Absatz 4 aufgeführten Fragen bejaht hat und gibt es keinen weiteren Treffer, so wird der Antrag an die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats zur manuellen Bearbeitung gemäß Artikel 22 weitergeleitet.
- (3) [...]

Artikel 20
Überprüfung durch die ETIAS-Zentralstelle

- (1) [...] Ergibt die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 einen oder mehrere Treffer [...], so konsultiert das ETIAS-Zentralsystem automatisch die ETIAS-Zentralstelle.
- (2) [...] Die ETIAS-Zentralstelle erhält Zugriff auf den Antragsdatensatz und gegebenenfalls die damit verbundenen Antragsdatensätze sowie auf alle Treffer, die die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 ergeben hat, und auf die Informationen, die das ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 18 Absätze 8 und 9 ermittelt hat.
- (3) Die ETIAS-Zentralstelle überprüft, ob die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten in einem der abgefragten Informationssysteme bzw. einer der abgefragten Datenbanken, der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 29 oder den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 entsprechen.

- (4) Wenn die Daten einander nicht entsprechen und kein weiterer Treffer im Zuge der automatisierten Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 gemeldet wurde, löscht die ETIAS-Zentralstelle den falschen Treffer aus dem Antragsdatensatz, und das ETIAS-Zentralsystem erteilt automatisch eine Reisegenehmigung gemäß Artikel 30.
- (5) Wenn die Daten einander entsprechen oder weiterhin Zweifel bezüglich der Identität des Antragstellers bestehen, wird der Antrag nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren geprüft.
- (6) Die ETIAS-Zentralstelle schließt die manuelle Prüfung innerhalb von höchstens 12 Stunden nach Eingang des Antragsdatensatzes ab.

Artikel 20a

Unterstützung der Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems

- (1) Für die Zwecke des Artikels 4 Buchstabe e gleicht das ETIAS-Zentralsystem die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b und d mit den Daten im SIS ab, damit ermittelt werden kann, ob zu dem Antragsteller eine der folgenden Ausschreibungen vorliegt:
- a) eine Vermisstenausschreibung;
 - b) eine Ausschreibung einer Person, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht wird;
 - c) eine Personenausschreibung zum Zwecke der verdeckten Kontrolle[, von Ermittlungsanfragen] oder der gezielten Kontrolle.

(2) Ergibt der Abgleich gemäß Absatz 1 einen oder mehrere Treffer [...], so sendet das ETIAS-Zentralsystem eine automatische Benachrichtigung an die ETIAS-Zentralstelle, die überprüft, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die diesen Treffer ergeben haben; sofern sich dies bestätigt, sendet das ETIAS-Zentralsystem eine automatische Benachrichtigung an das SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats. Zudem sendet das ETIAS-Zentralsystem eine automatische Benachrichtigung an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, dessen Ausschreibung bei der automatisierten Bearbeitung gemäß Artikel 18 [...] einen Treffer beim Abgleich mit dem SIS ergeben hat, sofern diese Ausschreibung nach der Überprüfung durch die ETIAS Zentraleinheit gemäß Artikel 20 zu einer manuellen Antragsbearbeitung gemäß Artikel 22 geführt hat.

(3) Die Benachrichtigung an das SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats enthält folgende Angaben:

- a) Name(n), Vorname(n) sowie, falls zutreffend, Aliasname;
- b) Geburtsort und Geburtsdatum;
- c) Geschlecht;
- d) Staatsangehörigkeit(en);
- e) Anschrift des geplanten ersten Aufenthalts oder [...] im Fall der Durchreise Mitgliedstaat der geplanten ersten Durchreise [...];

- f) Statusinformation zur Reisegenehmigung, aus der hervorgeht, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wurde oder ob der Antrag in einem manuellen Bearbeitungsverfahren gemäß Artikel 22 geprüft wird;
 - g) einen Verweis auf den/die gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Treffer, einschließlich Datum und Zeitpunkt des/der Treffer(s).
- (4) Das ETIAS-Zentralsystem fügt für jeden infolge der Überprüfungen gemäß Absatz 1 ermittelten Treffer einen entsprechenden Verweis im Antragsdatensatz hinzu.

Artikel 21

Besondere Vorschriften für Familienangehörige von EU-Bürgern oder von anderen Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen

- (1) Für Drittstaatsangehörige im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt die Reisegenehmigung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d als eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gemäß der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.
- (2) Wenn ein Drittstaatsangehöriger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c eine Reisegenehmigung beantragt, gelten folgende besonderen Vorschriften:
 - (a) [...]
 - (b) Der Antragsteller muss nicht die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d genannte Frage beantworten.
 - (c) Der Antragsteller ist von der in Artikel 16 genannten Gebühr befreit.

- (3) [Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung für einen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c überprüft das ETIAS-Zentralsystem nicht, ob
- (a) der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet wurde, und führt keine entsprechende Abfrage des EES gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g durch;
 - (b) der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in Eurodac gespeichert sind, und führt keine entsprechende Abfrage gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe [...] k durch.]

Die spezifischen Risikoindikatoren, die auf dem nach Artikel 28 [...] ermittelten Risiko der [...] illegalen Einwanderung beruhen, finden keine Anwendung.

- (4) Ein Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung darf nicht aufgrund eines Risikos der [...] illegalen Einwanderung gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe [...] c abgelehnt werden.
- (5) Darüber hinaus gelten die folgenden Vorschriften:
- a) In der Mitteilung gemäß Artikel 32 Absatz 1 wird der Antragsteller darüber unterrichtet, dass er beim Überschreiten der Außengrenze in der Lage sein muss, seinen Status als Familienangehöriger eines Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt, gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe 1 nachzuweisen; ferner wird er daran erinnert, dass der Familienangehörige eines Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt und im Besitz einer Reisegenehmigung ist, nur dann das Recht auf Einreise hat, wenn der Familienangehörige den Bürger, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt, begleitet oder sich zu ihm begibt.
 - b) Etwaige Rechtsmittel nach Artikel 32 können nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG eingelegt werden.

- c) Die Speicherfrist des Antragsdatensatzes gemäß Artikel 47 Absatz 1
- i) entspricht der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung;
 - ii) [beträgt ein Jahr ab dem Datum des letzten im EES gespeicherten Einreisedatensatzes, wenn dieser Zeitraum von einem Jahr später endet als die Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung, oder]
 - iii) beträgt fünf Jahre ab dem Datum [...] der letzten Entscheidung über die Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung der Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 31, 34 und 35.

KAPITEL IV

Prüfung des Antrags durch die nationalen ETIAS-Stellen

Artikel 21a
Zuständiger Mitgliedstaat

- (1) Der für die manuelle Bearbeitung von Anträgen gemäß Artikel 22 zuständige Mitgliedstaat (im Folgenden "zuständiger Mitgliedstaat") wird vom ETIAS-Zentralsystem wie folgt ermittelt:
- a) Wurde nur ein einziger Mitgliedstaat ermittelt, der die Daten eingegeben oder übermittelt hat, die den Treffer gemäß Artikel 18 ergeben haben, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.
 - b) Wurden mehrere Mitgliedstaaten ermittelt, die die Daten eingegeben oder übermittelt haben, die die Treffer gemäß Artikel 18 ergeben haben, so ist der Mitgliedstaat, der die jüngsten Daten in Bezug auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a oder c eingegeben oder übermittelt hat, der zuständige Mitgliedstaat.
 - c) Wurden mehrere Mitgliedstaaten ermittelt, die die Daten eingegeben oder übermittelt haben, die die Treffer gemäß Artikel 18 ergeben haben, beziehen sich jedoch keine dieser Daten auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a oder c, so ist der Mitgliedstaat, der die jüngsten Daten eingegeben oder übermittelt hat, der zuständige Mitgliedstaat.
 - d) Für die Zwecke der Buchstaben a [...] und c werden Treffer, die nicht von einem Mitgliedstaat eingegebene oder übermittelte Daten ergeben haben, nicht berücksichtigt, um den zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln. Wurde die manuelle Bearbeitung eines Antrags nicht durch von einem Mitgliedstaat eingegebene oder übermittelte Daten ausgelöst, so ist der zuständige Mitgliedstaat der vom betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j angegebene Mitgliedstaat des [...] geplanten ersten Aufenthalts oder [...] im Fall der Durchreise der [...] geplanten ersten Durchreise.

(2) Das ETIAS-Zentralsystem gibt den zuständigen Mitgliedstaat im Antragsdatensatz an.

Artikel 22

Manuelle Bearbeitung von Anträgen durch die nationalen ETIAS-Stellen

- (1) [...]
- (2) Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 einen oder mehrere Treffer ergeben, so wird der Antrag von der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats manuell bearbeitet. Diese nationale ETIAS-Stelle erhält Zugriff auf den Antragsdatensatz und gegebenenfalls die damit verbundenen Antragsdatensätze sowie auf alle Treffer, die die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 ergeben hat. Die ETIAS-Zentralstelle teilt der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats mit, ob ein oder mehrere andere Mitgliedstaaten oder Europol als diejenigen ermittelt wurden, die die Daten eingegeben oder übermittelt haben, die den Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 2 oder 4 ergeben haben. Wurden ein oder mehrere Mitgliedstaaten ermittelt, der/die die Daten eingegeben hat/haben, die einen solchen Treffer ergeben haben, so nennt die ETIAS-Zentralstelle auch den/die betreffenden Mitgliedstaat(en).
- (3) Im Anschluss an die manuelle Bearbeitung des Antrags ergreift die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats eine der folgenden Maßnahmen:
- Sie erteilt eine Reisegenehmigung oder
 - sie verweigert eine Reisegenehmigung.
- (4) Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 2 einen Treffer ergeben, so ergreift die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats eine der folgenden Maßnahmen:
- Entspricht der Treffer einer oder mehreren der in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a [...] und c festgelegten Kategorien, so verweigert sie eine Reisegenehmigung;

- b) entspricht der Treffer einer oder mehreren der in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b sowie d bis m festgelegten Kategorien, so bewertet sie das Risiko für die Sicherheit oder das Risiko der [...] illegalen Einwanderung und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.
- (5) Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 3 ergeben, dass der Antragsteller eine der in Artikel 15 Absatz 4 genannten Fragen bejaht hat, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko [...] für die Sicherheit, das Risiko der illegalen Einwanderung oder das Risiko für die öffentliche Gesundheit und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.
- (6) Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 4 einen Treffer ergeben, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko für die Sicherheit und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.
- (7) Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 5 einen Treffer ergeben, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko [...] für die Sicherheit, das Risiko der illegalen Einwanderung oder das Risiko für die öffentliche Gesundheit und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

Artikel 23

Anforderung zusätzlicher Angaben und Unterlagen vom Antragsteller

- (1) Hält die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats die Angaben des Antragstellers im Antragsformular für unzureichend, um entscheiden zu können, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird, so kann diese nationale ETIAS-Stelle vom Antragsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen anfordern. Auf Ersuchen eines gemäß Artikel 24 konsultierten Mitgliedstaats fordert die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats zusätzliche Angaben oder Unterlagen an.

(2) Das Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen wird über den E-Mail-Dienst gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse gesandt. Aus dem Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, welche Angaben oder Unterlagen der Antragsteller übermitteln muss; ferner muss das Ersuchen eine Liste der Sprachen enthalten, in denen die Angaben oder Unterlagen übermittelt werden können. Die Liste umfasst mindestens Englisch oder Französisch oder Deutsch, es sei denn, sie enthält eine Sprache, die Amtssprache des Drittstaats ist, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller nach eigenen Angaben besitzt. Werden zusätzliche Unterlagen verlangt, so wird auch eine Kopie des Originaldokuments/der Originaldokumente verlangt. [...]

Der Antragsteller übermittelt die zusätzlichen Angaben oder Unterlagen innerhalb von [...] zwölf Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs des Ersuchens über den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g genannten Dienst für sichere Konten direkt an die nationale ETIAS-Stelle. Der Antragsteller legt diese Angaben oder Unterlagen in einer der in dem Ersuchen genannten Sprachen vor.

(2a) Für die Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen gemäß Absatz 1 verwendet die nationale ETIAS-Stelle eine vorab festgelegte Liste von Optionen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format dieser vorgegebenen Liste von Optionen genau festgelegt werden.

(3) [...]

- (4) In Ausnahmefällen und sofern der betreffende Mitgliedstaat die hierfür erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, kann die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats den Antragsteller auffordern, zu einer Befragung in einem Konsulat in seinem Wohnsitzland zu erscheinen.
- (5) Die Aufforderung wird dem Antragsteller von der nationalen ETIAS-Stelle über den E-Mail-Dienst gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von [...] 96 Stunden nach Einreichung eines zulässigen Antrags oder innerhalb von 72 Stunden nach Übermittlung der zusätzlichen Angaben oder Unterlagen gemäß Absatz 2. Die Aufforderung umfasst Informationen über den Mitgliedstaat, von dem diese Aufforderung ausgeht, und die Kontaktdaten des Konsulats, an dem die Befragung stattfinden kann. Die Befragung findet innerhalb von [...] 8 Kalendertagen ab Mitteilung der Aufforderung statt. Die Aufforderung wird vom ETIAS-Zentralsystem in den Antragsdatensatz aufgenommen.
- (6) [...] Erscheint der Antragsteller nach Mitteilung der Aufforderung gemäß Absatz 5 nicht zu der Befragung, so wird der Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 1 abgelehnt, und die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats teilt dies dem Antragsteller unverzüglich mit.
- (6b) Bei Vorlage der zusätzlichen Angaben oder Unterlagen gemäß Absatz 2 nimmt das ETIAS-Zentralsystem diese Angaben oder Unterlagen in den Antragsdatensatz auf und speichert sie dort. Während einer Befragung gemäß Absatz 5 erhaltene zusätzliche Angaben oder Unterlagen werden von der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats den Antragsunterlagen hinzugefügt.
- (7) Die nationale ETIAS-Stelle nimmt die Prüfung des Antrags nach Übermittlung der zusätzlichen Angaben oder Unterlagen durch den Antragsteller oder gegebenenfalls nach der Befragung wieder auf.

Artikel 24

Konsultation anderer Mitgliedstaaten

- (1) (1)[...] Wurde(n) ein einziger oder mehrere Mitgliedstaat(en) ermittelt, der/die die Daten eingegeben oder übermittelt hat/haben, die einen Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 8 ergeben haben, so benachrichtigt die ETIAS-Zentralstelle die nationale ETIAS-Stelle des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten und leitet damit einen Konsultationsprozess zwischen diesen und der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats ein.
- (2) [...]
- (3) [...] Die nationalen ETIAS-Stellen der [...] konsultierten Mitgliedstaaten erhalten Zugriff auf [...] den Antragsdatensatz [...] zum Zwecke der Konsultation [...]. [...].
- (4) Die nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten
 - a) geben eine mit Gründen versehene befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag ab oder
 - b) geben eine mit Gründen versehene ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag ab.

Die befürwortende oder ablehnende Stellungnahme wird von der nationalen ETIAS-Stelle des konsultierten Mitgliedstaats im Antragsdatensatz erfasst.

- (5) [...]
- (6) Die nationale ETIAS-Stelle der zuständigen Mitgliedstaats kann nach der Antwort eines Antragstellers auf ein Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben ferner die nationalen ETIAS-Stellen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten konsultieren. Wurden solche zusätzlichen Angaben im Namen eines konsultierten Mitgliedstaats gemäß Artikel 23 Absatz 1 angefordert, so konsultiert die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats die nationale ETIAS-Stelle dieses konsultierten Mitgliedstaats, nachdem die Antwort des Antragstellers auf dieses Ersuchen um zusätzliche Angaben eingegangen ist. In [...] diesen Fällen erhalten die nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Angelegenheit, zu der sie konsultiert werden, auch Zugang zu den einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen, die der Antragsteller auf ein entsprechendes Ersuchen des zuständigen Mitgliedstaats hin übermittelt hat. Werden mehrere Mitgliedstaaten konsultiert, so sorgt die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats für die Koordinierung.
- (6a) Die nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten antworten innerhalb von [...] 60 Stunden nach dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.
- (7) Das Konsultationsersuchen und die entsprechenden Antworten während des Konsultationsprozesses werden über die Software gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe j [...] übermittelt und der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt.
- (8) Gibt einer oder geben mehrere der konsultierten Mitgliedstaaten eine ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag ab, so verweigert der zuständige Mitgliedstaat die Reisegenehmigung gemäß Artikel 31.

*Artikel 25
Konsultation Europol*

- (1) [...] Wurde ermittelt, dass Europol die Daten übermittelt hat, die einen Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 9 ergeben haben, so benachrichtigt die ETIAS-Zentralstelle Europol darüber und leitet damit einen Konsultationsprozess zwischen Europol und der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats ein. Diese Konsultation lässt Kapitel IV der Verordnung (EU) 2016/794 unberührt.
- (2) [...] Wird Europol konsultiert, so übermittelt die ETIAS-Zentralstelle die relevanten Daten des Antragsdatensatzes sowie den/die Treffer, der/die für die Zwecke der Konsultation erforderlich ist/sind, an Europol. [...]
- (3) Europol darf in keinem Fall Zugriff auf die personenbezogenen Daten über die Bildung des Antragstellers gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h und über die Gesundheit des Antragstellers gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a erhalten.
- (4) Bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 gibt Europol eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem Antrag ab. Die Stellungnahme Europols wird der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt und von dieser im Antragsdatensatz erfasst.

- (4a) Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats kann nach der Antwort eines Antragstellers auf ein Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben Europol konsultieren. In diesem Fall kann die nationale ETIAS-Stelle die einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen, die der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung bereitstellt, zu dem Europol konsultiert wird, an Europol übermitteln.
- (5) Europol antwortet innerhalb von [...] 60 Stunden nach der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort Europols innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.
- (5a) In diesem Konsultationsprozess werden das Konsultationsersuchen und die entsprechenden Antworten über die Software gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe j übermittelt und der nationalen ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt.
- (6) Falls Europol eine ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag abgibt und der zuständige Mitgliedstaat dennoch die Erteilung der Reisegenehmigung beschließt, begründet die nationale ETIAS-Stelle ihre Entscheidung und erfasst diese im Antragsdatensatz.

*Artikel 26
Fristen für Mitteilungen an den Antragsteller*

Innerhalb von [...] 96 Stunden nach Einreichung eines nach Artikel 17 zulässigen Antrags wird dem Antragsteller eine Mitteilung mit der Angabe übermittelt,

- a) ob seine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wurde oder
- b) [...] dass zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert werden und/oder dass der Antragsteller aufgefordert wird, zu einer Befragung zu erscheinen.

Artikel 27
Entscheidung über den Antrag

- (1) Über nach Artikel 17 zulässige Anträge wird spätestens [...] 96 Stunden nach deren Einreichung entschieden.
- (2) Wenn zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert werden oder der Antragsteller aufgefordert wird, zu einer Befragung zu erscheinen, verlängert sich ausnahmsweise die in Absatz 1 festgelegte Frist und [...] die Entscheidung über einen solchen Antrag erfolgt spätestens [...] 96 Stunden, nachdem der Antragsteller die zusätzlichen Angaben oder Unterlagen übermittelt hat, oder [...] 48 Stunden nach der Befragung.
- (3) Vor Ablauf der Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird entschieden, ob
 - a) eine Reisegenehmigung gemäß Artikel 30 erteilt wird oder
 - b) eine Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 verweigert wird.

KAPITEL V

Die ETIAS-Überprüfungsregeln und die ETIAS-Überwachungsliste

Artikel 28

Die ETIAS-Überprüfungsregeln

- (1) [...]
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel [...] 79 Absatz 2 [...] einen Durchführungsrechtsakt zur Ermittlung spezifischer Risiken für die Sicherheit, [...] der illegalen Einwanderung oder [...] für die öffentliche Gesundheit auf folgender Grundlage zu erlassen:
- a) [vom EES erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Kategorie von Reisenden hindeuten;]
 - b) vom ETIAS gemäß Artikel 73 erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Verweigerungen von Reisegenehmigungen aufgrund eines Risikos für die Sicherheit, eines Risikos der illegalen Einwanderung oder eines Risikos für die öffentliche Gesundheit bei einer bestimmten Kategorie von Reisenden hindeuten;
 - c) [vom ETIAS gemäß Artikel 73 und vom EES erstellte Statistiken, die auf Korrelationen zwischen den über das Antragsformular erfassten Informationen und Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer oder Einreiseverweigerungen hindeuten;]
 - d) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu spezifischen Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder von ihnen ermittelten Bedrohungen;

- e) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen über ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Kategorie von Reisenden im betreffenden Mitgliedstaat;
- f) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu spezifischen Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) übermittelte Informationen über die epidemiologische Überwachung und Risikobewertungen.

Die spezifischen Risiken werden mindestens alle sechs Monate überprüft und erforderlichenfalls nimmt die Kommission einen neuen [...] Durchführungsrechtsakt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel [...] 79 Absatz 2 an.

(3) [...]

- (4) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 ermittelten Risiken legt die ETIAS-Zentralstelle die spezifischen Risikoindikatoren fest, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:
- a) Altersgruppe, Geschlecht, [...] Staatsangehörigkeit;
 - b) Land und Ort des Wohnsitzes;
 - c) Bildungsniveau;
 - d) derzeitige berufliche Tätigkeit.

[...]

a) [...]

b) [...]

- (5) Die spezifischen Risikoindikatoren müssen zielgerichtet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen sich unter keinen Umständen auf das Geschlecht, die Rasse, [...] die ethnische Herkunft, [...] die Religion oder die Weltanschauung, [...] eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Orientierung einer Person stützen.
- (6) Die spezifischen Risikoindikatoren werden von der ETIAS-Zentralstelle nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festgelegt, geändert, ergänzt und gelöscht.
- (7) Die ETIAS-Überprüfungsregeln sind ein Algorithmus, der den Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht, die auf ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 18 hindeuten. Die Zentralstelle gibt die ETIAS-Überprüfungsregeln in das ETIAS-Zentralsystem ein.

Artikel 29

Die ETIAS-Überwachungsliste

- (01) Die ETIAS-Überwachungsliste wird von Europol betrieben. Die technischen Spezifikationen werden im Wege einer Durchführungsmaßnahme, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassen wird, festgelegt.
- (1) Die ETIAS-Überwachungsliste besteht aus Daten über Personen, die eine Straftat begangen haben oder im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben oder an einer schweren Straftat beteiligt gewesen zu sein oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie schwere Straftaten begehen werden.
- (2) Die ETIAS-Überwachungsliste enthält Informationen im Zusammenhang mit Folgendem [...]:
- Kriegsverbrecherliste der Vereinten Nationen;
 - von Mitgliedstaaten übermittelte Erkenntnisse über terroristische oder sonstige schwere Straftaten;

- c) durch Europol im Wege internationaler Zusammenarbeit gewonnene Erkenntnisse über terroristische oder sonstige schwere Straftaten.

(2a) Europol nimmt die Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben a und c unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit in die Überwachungsliste auf. Es ist für jedes von ihm aufgenommene Datenelement verantwortlich. In der ETIAS-Überwachungsliste wird für jedes Datenelement das Datum und die Uhrzeit der Speicherung angegeben.

(2b) Die Mitgliedstaaten nehmen die Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b in die Überwachungsliste auf. Sie sind für jedes von ihnen aufgenommene Datenelement verantwortlich. In der ETIAS-Überwachungsliste wird für jedes Datenelement das Datum und die Uhrzeit der Speicherung sowie der Mitgliedstaat, der es eingegeben hat, angegeben.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen [...] besteht die ETIAS-Überwachungsliste [...] aus Daten mit einem oder mehreren der folgenden Datenelemente [...]:

- a) Nachname und, sofern verfügbar, Vorname(n), Nachname bei der Geburt, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit;
- b) sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), gebräuchliche(r) Name(n));
- c) [...] Reisedokument(e) (Art, Nummer und Ausstellungsland des Reisedokuments oder der Reisedokumente);
- d) [...] Anschrift;
- e) E-Mail-Adresse;
- ea) Telefonnummer;
- f) Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer eines Unternehmens oder einer Organisation;
- g) IP-Adresse.

KAPITEL VI

Erteilung, Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung

Artikel 30 *Erteilung einer Reisegenehmigung*

- (1) Ergibt die Prüfung eines Antrags gemäß den in den Kapiteln III, IV und V festgelegten Verfahren, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder trifftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit verbunden [...] sein wird, so erteilt das ETIAS-Zentralsystem oder die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats eine Reisegenehmigung.
- (1a) Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats kann bei der Erteilung einer Reisegenehmigung diese mit einer Kennzeichnung ("flag") versehen und damit zusätzliche oder gezielte Kontrollen an den Grenzübergangsstellen empfehlen. Eine solche Kennzeichnung kann auch auf Ersuchen eines konsultierten Mitgliedstaats erfolgen. Diese Kennzeichnung darf nur für die Grenzschutzbeamten sichtbar sein, und der Grund für die Kennzeichnung muss dabei angegeben werden. Die Kennzeichnung [...] wird automatisch entfernt, [...] sobald der Grenzschutzbeamte [...] die Kontrolle durchgeführt und den [...] Einreise-/Ausreisedatensatz im EES [...] eingegeben hat. Im Falle der Verweigerung der Einreise wird die Kennzeichnung der Reisegenehmigung beibehalten.
- (2) Eine Reisegenehmigung gilt für einen Zeitraum von drei [...] Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des bei der Antragstellung registrierten Reisedokuments – je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt – und sie gilt für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.
- (3) Mit der Reisegenehmigung wird kein automatisches Recht auf Einreise oder Aufenthalt verliehen.

Artikel 31
Verweigerung einer Reisegenehmigung

- (1) Eine Reisegenehmigung wird verweigert, wenn der Antragsteller
- a) ein verlorenes, gestohlenes oder für ungültig erklärt Reisedokument [...] benutzt hat [...];
 - b) ein Risiko [...] für die Sicherheit darstellt;
 - c) ein Risiko [...] der illegalen Einwanderung darstellt;
 - d) ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellt;
 - e) im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist;
 - f) ein Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der in Artikel 23 genannten Fristen beantwortet.
- (1a) Eine Reisegenehmigung wird ebenfalls verweigert, wenn – in Bezug auf die Situation, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben ist – begründete Zweifel an der Echtheit der Daten, der Glaubwürdigkeit der Angaben des Antragstellers, den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen oder dem Wahrheitsgehalt ihres Inhalts bestehen.
- (2) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, steht ein Rechtsmittel zu. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen. Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats informiert die Antragsteller über das bei Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgende Verfahren.

Artikel 32

Mitteilung über die Erteilung oder Verweigerung einer Reisegenehmigung

- (1) Wenn eine Reisegenehmigung erteilt wurde, erhält der Antragsteller [...] über den E-Mail-Dienst eine entsprechende Mitteilung, die unter anderem folgende Angaben enthält:
- a) eine eindeutige Angabe, dass die Reisegenehmigung erteilt wurde, und die Nummer des Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung;
 - b) das Datum des Beginns und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung;
 - c) [...] die mit einer erteilten Reisegenehmigung einhergehenden Rechte nach Artikel 30 Absatz 3, [...] die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 und [...] die Berechnung der für Kurzaufenthalte zulässigen Aufenthaltsdauer (90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) und
 - d) einen Link zur öffentlichen ETIAS-Website mit Informationen über die Möglichkeit für den Antragsteller, die Aufhebung der Reisegenehmigung zu beantragen [...], und über die Möglichkeit einer Aufhebung der Reisegenehmigung für den Fall, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, sowie ihrer Annulierung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.
- (2) Wenn eine Reisegenehmigung verweigert wurde, erhält der Antragsteller [...] über den E-Mail-Dienst eine entsprechende Mitteilung, die unter anderem folgende Angaben enthält:
- a) eine eindeutige Angabe, dass die Reisegenehmigung verweigert wurde, und die Nummer des Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung;
 - b) einen Verweis auf die [...] nationale ETIAS-Stelle, die die Reisegenehmigung verweigert hat;
 - c) den Grund oder die Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 Absatz 1;
 - d) Informationen über das Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels.

Artikel 33

Nach der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Reisegenehmigung zum Antragsdatensatz hinzuzufügende Daten

(1) Wurde die Entscheidung getroffen, [...] eine Reisegenehmigung zu erteilen, so fügt das ETIAS-Zentralsystem oder – falls diese Entscheidung im Anschluss an die in Kapitel IV vorgesehene manuelle Bearbeitung getroffen wurde – [...] die nationale ETIAS-Stelle [...] des zuständigen Mitgliedstaats unverzüglich folgende Daten zum Antragsdatensatz hinzu:

- a) die Statusinformation, dass die Reisegenehmigung erteilt [...] wurde;
- b) [...];
- c) Ort und Datum der Entscheidung über die Erteilung [...] der Reisegenehmigung;
- d) das Datum des Beginns und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung;
- e) [...]

f) eine Kennzeichnung ("flag") der Reisegenehmigung [...] gemäß Artikel 30 Absatz 1a.

(2) Wurde die Entscheidung getroffen, eine Reisegenehmigung zu verweigern, so fügt die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats folgende Daten zum Antragsdatensatz hinzu:

- a) die Statusinformation, dass die Reisegenehmigung verweigert wurde;
- b) einen Verweis auf die nationale ETIAS-Stelle, die die Reisegenehmigung verweigert hat;

- c) Ort und Datum der Entscheidung über die Verweigerung der Reisegenehmigung;
- d) den Grund/die Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung durch Angabe eines entsprechenden Grundes aus der in [...] Artikel 31 Absatz 1 aufgeführten Auflistung von Gründen.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 fügt die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats nach einer Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Reisegenehmigung auch die Gründe für ihre endgültige Entscheidung bei, es sei denn, bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Verweigerung aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme eines konsultierten Mitgliedstaats.

*Artikel 34
Annulierung einer Reisegenehmigung*

- (1) Eine Reisegenehmigung wird annulliert, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren. Die Reisegenehmigung wird auf der Grundlage eines oder mehrerer der in Artikel 31 Absätze 1 und 1a festgelegten Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung annulliert.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat über Nachweise verfügt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Reisegenehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren, annulliert die nationale ETIAS-Stelle dieses Mitgliedstaats die Reisegenehmigung.
- (3) Einer Person, deren Reisegenehmigung annulliert wurde, steht ein Rechtsmittel zu. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über die Annulierung entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

*Artikel 35
Aufhebung einer Reisegenehmigung*

- (1) Eine Reisegenehmigung wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Reisegenehmigung wird auf der Grundlage eines oder mehrerer der in Artikel 31 Absatz 1 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung aufgehoben.

- (2) Wenn ein Mitgliedstaat über Nachweise verfügt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Reisegenehmigung nicht mehr erfüllt sind, hebt die nationale ETIAS-Stelle dieses Mitgliedstaats die Reisegenehmigung auf.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 informiert das SIS das ETIAS-Zentralsystem, wenn eine neue Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das SIS eingestellt wird oder ein Reisedokument im SIS als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wird. Das ETIAS-Zentralsystem überprüft, ob diese neue Ausschreibung einer gültigen Reisegenehmigung entspricht. Ist dies Fall, so übermittelt das ETIAS-Zentralsystem den Antragsdatensatz an die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingestellt hat; diese ETIAS-Stelle hebt dann die Reisegenehmigung auf.
- (4) Neue Elemente, die [...] in die ETIAS-Überwachungsliste eingegeben werden, werden mit den Daten der Antragsdatensätze im ETIAS-Zentralsystem abgeglichen. Das ETIAS-Zentralsystem überprüft, ob ein solches neues Element einer gültigen Reisegenehmigung entspricht. Ist dies Fall, so übermittelt das ETIAS-Zentralsystem den Antragsdatensatz an die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der das neue Element eingegeben hat, oder, wenn Europol das neue Element eingegeben hat, an [...] die nationale ETIAS-Stelle des vom Antragsteller gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j angegebenen Mitgliedstaats des geplanten ersten Aufenthalts oder im Fall der Durchreise der geplanten ersten Durchreise [...]. Die nationale ETIAS-Stelle bewertet, ob ein Risiko für die Sicherheit besteht, und hebt [...] die Reisegenehmigung auf, falls sie zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
- (4a) Wird ein Einreiseverweigerungsdatensatz betreffend den Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung unter Angabe eines der in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2016/399 aufgeführten Gründe B, G oder I in das EES eingegeben, so übermittelt das ETIAS-Zentralsystem den Antragsdatensatz an die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Einreise verweigert hat [...]. Die nationale ETIAS-Stelle bewertet, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch erfüllt sind, und hebt die Reisegenehmigung andernfalls auf.

- (5) Einem Antragsteller, dessen Reisegenehmigung aufgehoben wurde, steht ein Rechtsmittel zu. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über die Aufhebung entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.
- (6) Eine Reisegenehmigung kann auf Antrag des Antragstellers aufgehoben werden. Ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung einer Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers ist nicht möglich.

Artikel 36

Mitteilung über die Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung

Wenn eine Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben wurde, erhält der Antragsteller unverzüglich über den E-Mail-Dienst eine entsprechende Mitteilung, die unter anderem folgende Angaben enthält:

- a) eine eindeutige Angabe, dass die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben wurde, und die Nummer des Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung;
- b) einen Verweis auf die [...] nationale ETIAS-Stelle, die die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben hat;
- c) den Grund oder die Gründe für die Annullierung oder Aufhebung der Reisegenehmigung durch Angabe eines entsprechenden Grundes aus der in [...] Artikel 31 Absatz 1 aufgeführten Auflistung von Gründen;
- d) Informationen über das Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels.

Artikel 37

Nach der Annulierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung zum Antragsdatensatz hinzuzufügende Daten

- (1) Nach einer Entscheidung über die Annulierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung [...] fügt die nationale ETIAS-Stelle, die die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben hat, folgende Daten unverzüglich zum Antragsdatensatz hinzu:
- a) die Statusinformation, dass die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben wurde;
 - b) einen Verweis auf die nationale ETIAS-Stelle [...], die die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben hat;
 - c) Ort und Datum der Entscheidung über die Annulierung oder Aufhebung der Reisegenehmigung.
- (2) [...] Die nationale ETIAS-Stelle, die die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben hat, gibt im Antragsdatensatz [...] auch an, aus welchem Grund [...] oder aus welchen Gründen aus der in [...] Artikel 31 Absatz 1 aufgeführten Auflistung von Gründen die Reisegenehmigung annulliert oder aufgehoben wurde bzw. dass die Reisegenehmigung gemäß Artikel 35 Absatz 6 auf Ersuchen des Antragstellers aufgehoben wurde.

Artikel 38

Erteilung einer Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen

- (1) [...] Wurde ein Antrag im Sinne des Artikels 17 für zulässig erklärt, so kann der Mitgliedstaat, in den der Drittstaatsangehörige einreisen möchte, [...] in Ausnahmefällen eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilen [...], falls [...] dieser Mitgliedstaat dies aus humanitären Gründen im Einklang mit dem nationalen Recht, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erachtet, und zwar ungeachtet des Umstands, dass [...]

- a) die manuelle Bewertung gemäß Artikel 22 noch nicht abgeschlossen ist oder [...]
- b) eine Reisegenehmigung verweigert, annulliert oder aufgehoben wurde.

Wurde unter den in Buchstabe a genannten Umständen eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt, so wird dadurch nicht die manuelle Bewertung des Antrags auf eine Reisegenehmigung ohne räumlich begrenzte Gültigkeit unterbrochen.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann sich der Antragsteller mit einem Kontaktformular gemäß Artikel 14 an die ETIAS-Zentralstelle wenden, in dem er seine Antragsnummer, den Mitgliedstaat, in den er einreisen möchte, sowie eine Erklärung, dass seine Reise aus [...] humanitären Gründen erfolgt oder im Zusammenhang mit [...] internationalen Verpflichtungen steht, abgibt [...]. Die ETIAS-Zentralstelle informiert die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, in den der Drittstaatsangehörige einreisen möchte, über den Erhalt eines solchen Kontaktformulars und speichert die darin enthaltenen Informationen im Antragsdatensatz.
- (3) [...]

- (3a) Die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, in den der Drittstaatsangehörige einreisen möchte, kann vom Antragsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen anfordern und die Frist festsetzen, innerhalb derer diese zusätzlichen Angaben oder Unterlagen übermittelt werden müssen. Dieses Ersuchen um Übermittlung wird über den E-Mail-Dienst gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse gesandt; dabei müssen die Sprachen angegeben sein, in denen die Angaben oder Unterlagen übermittelt werden können. Die Liste der Sprachen muss mindestens Englisch oder Französisch oder Deutsch enthalten, es sei denn, sie enthält eine Amtssprache des Drittstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller nach eigenen Angaben besitzt. Der Antragsteller übermittelt die zusätzlichen Angaben oder Unterlagen über den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g genannten Dienst für sichere Konten direkt an die nationale ETIAS-Stelle. Bei Vorlage der zusätzlichen Angaben oder Unterlagen nimmt das ETIAS-Zentralsystem diese Angaben oder Unterlagen in den Antragsdatensatz auf und speichert sie dort.
- (4) Eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit ist nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats und für höchstens [...] 90 Tage ab dem Datum der ersten Einreise auf der Grundlage dieser Genehmigung gültig. In Ausnahmefällen kann sie für das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat gültig sein, vorbehaltlich der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedstaats über die jeweilige nationale ETIAS-Stelle.
- (5) Wenn eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt wird, [...] gibt die nationale ETIAS-Stelle, die die Genehmigung erteilt hat, folgende Daten in den Antragsdatensatz [...] ein:
- a) die Statusinformation, dass [...] eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt [...] wurde;
 - b) das Gebiet, in dem der Inhaber der Reisegenehmigung reisen darf, und die Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung;

- c) die nationale ETIAS-Stelle [...], die die Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt hat;
- d) die betreffenden humanitären Gründe, Gründe des nationalen Interesses oder internationalen Verpflichtungen.

Erteilt eine nationale ETIAS-Stelle eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit, ohne dass der Antragsteller Angaben oder Unterlagen übermittelt hat, so nimmt diese nationale ETIAS-Stelle zweckmäßige Angaben oder Unterlagen zur Rechtfertigung dieser Entscheidung in den Antragsdatensatz auf und speichert sie dort.

- (6) Wenn eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt wurde, erhält der Antragsteller [...] über den E-Mail-Dienst eine entsprechende Mitteilung, die unter anderem folgende Angaben enthält:
- a) eine eindeutige Angabe, dass eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt wurde, und die Nummer des Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung;
 - b) das Datum des Beginns und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit;
 - c) eindeutige Angaben zum Gebiet, in dem der Inhaber der Reisegenehmigung reisen darf, und die Angabe, dass Reisen nur innerhalb dieser Gebiete gestattet sind, und
 - d) die mit einer erteilten Reisegenehmigung einhergehenden Rechte nach Artikel 30 Absatz 3, [...] die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 und die Berechnung der für Kurzaufenthalte zulässigen Aufenthaltsdauer (90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen).

Kapitel VII

Nutzung des ETIAS durch Beförderungsunternehmer

Artikel 39

Datenzugriff durch Beförderungsunternehmer zu Überprüfungszwecken

- (1) [...] Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie international tätige Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, müssen eine Abfrage des ETIAS-Zentralsystems durchführen, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind.
- (2) Den Beförderungsunternehmern ist durch einen sicheren [...] Zugang zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h genannten Carrier-Gateway – einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden – die Abfrage gemäß Absatz 1 vor dem Einsteigen des betreffenden Passagiers zu ermöglichen. Zu diesem Zweck führt der [...] Beförderungsunternehmer [...] eine Abfrage des ETIAS-Zentralsystems anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten durch.
- Das ETIAS-Zentralsystem hat anzuzeigen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist oder nicht, indem die Beförderungsunternehmer die Antwort "OK" bzw. "NOT OK" erhalten. Wenn eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit nach Artikel 38 erteilt wurde, hat das ETIAS-Zentralsystem anzuzeigen, dass die Person über eine gültige Reisegenehmigung verfügt und für welche(n) Mitgliedstaat(en) die Genehmigung gültig ist, indem die Beförderungsunternehmer die Antwort "OK" und die Angabe des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten erhalten. Die Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern.
- (3) Um den dazu gebührend ermächtigten Mitarbeitern der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier-Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke zu ermöglichen, wird ein Authentifizierungssystem eingerichtet, das ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehalten ist. Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 angenommen.

- (4) Wenn die in Absatz 1 genannten Beförderungsunternehmer Drittstaatsangehörige befördern, die nicht im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind, obwohl sie der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, so unterliegen sie den in Artikel 26 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens und in Artikel 4 der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vorgesehenen Sanktionen.
- (5) Wird Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert, so ist der Beförderungsunternehmer, der sie auf dem Luft-, See oder Landweg bis an die Außengrenzen gebracht hat, verpflichtet, sie unverzüglich zurückzunehmen. Auf Verlangen der für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden haben die Beförderungsunternehmer die Drittstaatsangehörigen in den Drittstaat, aus dem sie befördert wurden, in den Drittstaat, der das Reisedokument ausgestellt hat, mit dem sie gereist sind, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, zu verbringen.

Artikel 40

Ausweichverfahren für den Fall, dass der Datenzugriff für Beförderungsunternehmer technisch nicht möglich ist

- (1) Wenn die Abfrage gemäß Artikel 39 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls eines Teils des ETIAS-Informationssystems [...] technisch nicht möglich ist, sind die Beförderungsunternehmer von der Pflicht, den Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu überprüfen, befreit. Wird der Ausfall von eu-LISA festgestellt, so benachrichtigt die ETIAS-Zentralstelle die Beförderungsunternehmer. Zudem benachrichtigt sie die Beförderungsunternehmer, wenn der Ausfall behoben wurde. Wird der Ausfall von den Beförderungsunternehmern festgestellt, so können sie die ETIAS-Zentralstelle benachrichtigen.
- (1a) [...] In den in [...] Absatz 1 genannten Fällen werden gegen Beförderungsunternehmer keine Sanktionen nach Artikel 39 Absatz 4 [...] verhängt.
- (2) Die Einzelheiten der Ausweichverfahren werden in einem nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt.

KAPITEL VIII

Nutzung des ETIAS durch die Behörden an den Außengrenzen

Artikel 41

Datenzugriff zum Zwecke der Überprüfung an den Außengrenzen

- (1) [...] Grenzschutzbeamte, die für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen zuständig sind, [...] führen Abfragen des ETIAS-Zentralsystems anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten [...] durch.
- (2) Das ETIAS-Zentralsystem hat Folgendes anzuzeigen:
- a) ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist, wobei in dem Fall, dass es sich um eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit gemäß Artikel 38 handelt, auch der bzw. die Mitgliedstaaten anzuzeigen sind, für die die Reisegenehmigung gültig ist;
 - b) jegliche mit dem betreffenden Antragsdatensatz verknüpfte Kennzeichnung ("flag") nach Artikel 30 Absatz 1a;
 - c) ob die Reisegenehmigung innerhalb der nächsten 90 Tage abläuft, sowie ihre verbleibende Gültigkeitsdauer;
 - d) die Daten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben k und l;
 - e) im Falle einer ersten Einreise die Anschrift des geplanten ersten Aufenthalts [...].
- (3) Wenn zum Zwecke einer [...] Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/399 zusätzliche Überprüfungen notwendig sind, wird Grenzschutzbeamten der Zugriff auf die im betreffenden Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und i bis m sowie gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b bis d sowie auf in den betreffenden Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung einer Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 33 und 37 gewährt.

Artikel 42

Ausweichverfahren für den Fall, dass der Datenzugriff an den Außengrenzen technisch nicht möglich ist oder das ETIAS ausfällt

- (1) Wenn die Abfrage gemäß Artikel 41 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls des ETIAS-Informationssystems technisch nicht möglich ist, benachrichtigt die ETIAS-Zentralstelle [...] die nationalen ETIAS-Stellen der Mitgliedstaaten, die dafür sorgen, dass ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen zuständigen Grenzschutzbeamten davon unterrichtet werden.
- (2) Wenn eine Abfrage gemäß Artikel 41 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls der nationalen Grenzinfrastruktur in einem Mitgliedstaat technisch nicht möglich ist, benachrichtigt die [...] nationale ETIAS-Stelle dieses Mitgliedstaats [...] die ETIAS-Zentralstelle [...]. Die ETIAS-Zentralstelle unterrichtet daraufhin umgehend eu-LISA und die Kommission.
- (3) In beiden Szenarien verfahren die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach ihren nationalen Notfallplänen.
 - (3a) Die Muster-Notfallpläne für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle werden von der Kommission im Wege von Durchführungsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassen. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Notfallpläne auf der Grundlage der Muster-Notfallpläne erstellen, die erforderlichenfalls auf nationaler Ebene angepasst werden können.

Kapitel VIIIa

Nutzung von ETIAS durch Einwanderungsbehörden

Artikel 42a Datenzugriff durch Einwanderungsbehörden

- (1) Für die Zwecke der Prüfung oder Verifizierung, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, und im Hinblick auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen in diesem Zusammenhang haben die Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zum ETIAS-Zentralsystem für Suchabfragen anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten.
- (2) Das ETIAS-Zentralsystem hat anzuzeigen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist, wobei in dem Fall, dass es sich um eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit gemäß Artikel 38 handelt, auch der/die Mitgliedstaat(en) anzuzeigen sind, für die diese Reisegenehmigung gültig ist. Das ETIAS-Zentralsystem hat zudem anzuzeigen, ob die Reisegenehmigung innerhalb der nächsten 90 Tage abläuft, sowie ihre verbleibende Gültigkeitsdauer. Die Einwanderungsbehörden haben auch Zugang zu den in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben f und g genannten Angaben sowie zu den einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen. Hiervon ausgenommen sind Angaben, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller ein Risiko für die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a darstellen könnte. [...]

Im Falle von Minderjährigen haben die Einwanderungsbehörden auch Zugang zu Angaben zum Inhaber der elterlichen Sorge oder zum Vormund des Reisenden gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe k.

KAPITEL IX

Verfahren und Bedingungen für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem [...] für benannte Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten [...]

Artikel 43

Benannte [...] Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die [...]Behörden, die berechtigt sind, eine Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zu beantragen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat führt auf nationaler Ebene eine Liste der [...] operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, eine Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten über die zentrale(n) Zugangsstelle(n) zu beantragen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, über die der Zugang zum ETIAS-Zentralsystem erfolgt. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 45 erfüllt sind.

Die benannte Behörde und die zentrale Zugangsstelle können, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, Teile der gleichen Organisation sein. Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig von den benannten Behörden wahr. Die zentrale Zugangsstelle ist von den benannten Behörden getrennt und nimmt bei der Wahrnehmung ihrer Prüftätigkeiten von diesen keine Anweisungen entgegen.

Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres nationalen Rechts entspricht.

- (4) Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA, der ETIAS-Zentralstelle und der Kommission seine benannten Behörden und seine zentrale Zugangsstelle mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.
- (5) Nur dazu gebührend ermächtigte Bedienstete der zentrale(n) Zugangsstelle(n) sind zum Zugang zum ETIAS-Zentralsystem gemäß den Artikeln 44 und 45 berechtigt.

Artikel 44

Verfahren für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem [...] zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

- (1) Die [...] operativen Stellen nach Artikel 43 Absatz 2 stellen bei den in Artikel 43 Absatz 3 [...] genannten zentralen Zugangsstellen einen mit Gründen versehenen elektronischen Antrag auf Abfrage bestimmter im ETIAS-Zentralsystem gespeicherter Daten. Wird um eine Abfrage der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 4 Buchstaben b bis d genannten Daten ersucht, so muss der mit Gründen versehene elektronische Antrag eine Begründung der Notwendigkeit der Abfrage dieser spezifischen Daten enthalten.
- (2) Bevor der Zugriff auf das ETIAS-Zentralsystem erfolgen kann, überprüft die zentrale Zugangsstelle [...], ob die in Artikel 45 genannten Bedingungen erfüllt sind und ob ein Antrag auf Abfrage der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 4 Buchstaben b bis d genannten Daten berechtigt ist.
- (3) Falls die in Artikel 45 genannten Bedingungen erfüllt sind, bearbeitet die zentrale Zugangsstelle die Anträge. Die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten, auf die die zentrale Zugangsstelle zugreift, werden den in Artikel 43 Absatz 2 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

- (4) [...] Wenn es notwendig ist, die personenbezogenen Daten, die zur [...] Abwendung einer terroristischen Straftat oder einer unmittelbar drohenden Gefahr, die im Zusammenhang mit einer anderen schweren Straftat steht, [...] oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind, unverzüglich zu erhalten, bearbeitet die zentrale Zugangsstelle den Antrag unverzüglich und ohne die [...] Überprüfung gemäß Absatz 2. Eine nachträgliche [...] Überprüfung, unter anderem der Frage, ob tatsächlich ein [...] Dringlichkeitsfall gegeben war, wird unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchgeführt.
- (5) Wird bei einer nachträglichen [...] Überprüfung festgestellt, dass die Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten und der Zugriff auf solche Daten nicht berechtigt waren, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen und/oder solche Daten abgefragt haben, die aus dem ETIAS-Zentralsystem stammenden Daten und melden die Löschung der zentralen Zugangsstelle.

Artikel 45

Bedingungen für den Zugriff der benannten Behörden der Mitgliedstaaten auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten

- (1) Die benannten Behörden können die Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten beantragen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Abfrage ist für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich;
 - der Zugang zum Zwecke der Datenabfrage ist im Einzelfall erforderlich;
 - es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten [...] zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen kann, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat der Gruppe von Drittstaatsangehörigen angehört, die unter diese Verordnung fällt;

d) [...]

(2) Die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems ist auf die Suche anhand der folgenden im Antragsdatensatz gespeicherten Daten beschränkt:

- a) Nachname (Familienname), und, sofern verfügbar, Vorname(n);
- b) sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), gebräuchliche(r) Name(n));
- c) Nummer des Reisedokuments;
- d) Privatanschrift;
- e) E-Mail-Adresse;
- ee) Telefonnummer oder Mobiltelefonnummer;
- f) IP-Adresse.

(3) Um die Suche einzuschränken, kann die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems anhand der in Absatz 2 aufgeführten Daten mit folgenden Daten im Antragsdatensatz kombiniert werden:

- a) Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten;
- b) Geschlecht;
- c) Geburtsdatum oder Altersgruppe.

- (4) Im Falle eines Treffers bei der Abfrage im ETIAS-Zentralsystem anhand von in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten wird der Zugriff auf die im betreffenden Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j bis m sowie auf in den betreffenden Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung einer Reisegenehmigung gemäß Artikel 33 und 37 gewährt. Der Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 4 Buchstaben b bis d wird nur dann gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten von den operativen Stellen in dem mit Gründen versehenen elektronischen Antrag gemäß Artikel 44 Absatz 1 ausdrücklich beantragt und durch die unabhängige Überprüfung genehmigt wurde. Die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems berechtigt nicht zum Zugriff auf Daten zur Bildung gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h oder auf Daten darüber, ob der Antragsteller ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen könnte, gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a.

Artikel 46

Verfahren und Bedingungen für den Zugriff auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten durch Europol

- (1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 2 kann Europol den Zugriff auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten beantragen und bei der ETIAS-Zentralstelle einen mit Gründen versehenen elektronischen Antrag auf Abfrage bestimmter im ETIAS-Zentralsystem gespeicherter Daten stellen. Wird um eine Abfrage der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 4 Buchstaben b bis d genannten Daten ersucht, so muss der mit Gründen versehene elektronische Antrag eine Begründung der Notwendigkeit der Abfrage dieser spezifischen Daten enthalten.
- (2) Der mit Gründen versehene Antrag muss Nachweise dafür enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Abfrage ist erforderlich, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die unter das Mandat von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;
 - die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich;
 - die Abfrage ist auf eine Suche anhand der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Daten beschränkt;

- d) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen kann;
 - e) [...]
- (3) Anträge Europols auf Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten werden – gegebenenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2016/794 – vorab vom Europäischen Datenschutzbeauftragten überprüft; dieser prüft effizient und zeitnah, ob der Antrag alle Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt.
- (4) Im Falle eines Treffers bei der Abfrage im ETIAS-Zentralsystem anhand von in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten wird der Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j bis m sowie auf in den Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung einer Reisegenehmigung gemäß Artikel 33 und 37 gewährt. Der Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 4 Buchstaben b bis d wird nur dann gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten von Europol ausdrücklich beantragt wurde. Die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems berechtigt nicht zum Zugriff auf Daten zur Bildung gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h oder auf Daten darüber, ob der Antragsteller ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen könnte, gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a.
- (5) Falls der Europäische Datenschutzbeauftragte den Antrag genehmigt hat, bearbeitet die ETIAS-Zentralstelle den Antrag auf Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten und übermittelt die Daten, auf die zugegriffen wird, so an Europol, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

KAPITEL X

Speicherung und Änderung der Daten

Artikel 47 *Datenspeicherung*

- (1) Jeder Antragsdatensatz wird im ETIAS-Zentralsystem [...] für [...] [fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES gespeicherten Einreise/Ausreisedatensatzes] gespeichert [...].
- [...] Im Falle einer nicht genutzten Reisegenehmigung wird der Antragsdatensatz für die Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert.
- [...]
- [...] Wird die Reisegenehmigung verweigert, annulliert oder aufgehoben, so wird der Antragsdatensatz fünf Jahre ab dem Datum der letzten Entscheidung über die Verweigerung, die Aufhebung oder die Annulierung der Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 31, 34 und 35 gespeichert.
- (2) Nach Ablauf der Speicherfrist wird der Antragsdatensatz automatisch aus dem ETIAS-Zentralsystem gelöscht.

Artikel 48 *Änderung und vorzeitige Löschung von Daten*

- (1) Die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen aktualisieren die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten und stellen sicher, dass sie richtig sind. Die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen sind nicht berechtigt, Daten, die der Antragsteller gemäß Artikel 15 Absatz 2, 3 oder 4 direkt im Antragsformular angegeben hat, zu ändern.
- (2) Verfügt die ETIAS-Zentralstelle über Belege dafür, dass vom ETIAS-Zentralsystem im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten sachlich unrichtig sind oder die Verarbeitung von Daten im ETIAS-Zentralsystem gegen diese Verordnung verstößt, so überprüft sie die betreffenden Daten und nimmt erforderlichenfalls unverzüglich deren Änderung oder Löschung aus dem ETIAS-Zentralsystem vor.

- (3) Verfügt der zuständige Mitgliedstaat über Belege dafür, dass im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten sachlich unrichtig sind oder die Verarbeitung von Daten im ETIAS-Zentralsystem gegen diese Verordnung verstößt, so überprüft seine nationale ETIAS-Stelle die betreffenden Daten und nimmt erforderlichenfalls unverzüglich deren Änderung oder Löschung aus dem ETIAS-Zentralsystem vor.
- (4) Verfügt ein anderer als der zuständige Mitgliedstaat über Belege dafür, dass im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten sachlich unrichtig sind oder die Verarbeitung von Daten im ETIAS-Zentralsystem gegen diese Verordnung verstößt, so kontaktiert er die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats binnen 14 Tagen. Die ETIAS-Zentralstelle oder die zuständige nationale ETIAS-Stelle überprüft die Genauigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung binnen eines Monats und nimmt erforderlichenfalls unverzüglich die Änderung der Daten oder ihre Löschung aus dem ETIAS-Zentralsystem vor.
- (5) Wenn ein Drittstaatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat oder Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis [...] c auf ihn anwendbar wird, überprüfen die Behörden dieses Mitgliedstaats, ob diese Person eine gültige Reisegenehmigung besitzt und löschen gegebenenfalls den Antragsdatensatz unverzüglich aus dem ETIAS-Zentralsystem. Die für die Löschung des Antragsdatensatzes zuständige Behörde ist
- a) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannte Reisedokument ausgestellt hat;
 - b) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die Person erworben hat;
 - c) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der [...] die Aufenthaltskarte ausgestellt hat;
 - d) [...]

- (5a) Ein Drittstaatsangehöriger, auf den Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d oder e anwendbar wird, kann den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der [...] den Aufenthaltstitel, das einheitliche Visum oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, mitteilen, dass er im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist, und er kann beantragen, dass der Antragsdatensatz aus dem ETIAS-Zentralsystem gelöscht wird. Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats überprüfen, ob diese Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist; [...] falls sich dies bestätigt, löscht die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel, das einheitliche Visum oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, unverzüglich den Antragsdatensatz aus dem ETIAS-Zentralsystem.
- (6) Wenn auf einen Drittstaatsangehörigen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f [...] anwendbar wird, kann er diese Änderung den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den er als Nächstes einreist, mitteilen. Dieser Mitgliedstaat kontaktiert die ETIAS-Zentralstelle binnen 14 Tagen. Die ETIAS-Zentralstelle überprüft die Genauigkeit der Daten binnen eines Monats und löscht den Antragsdatensatz erforderlichenfalls unverzüglich aus dem ETIAS-Zentralsystem. Der betreffenden Person muss ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um eine Löschung der Daten erwirken zu können.

KAPITEL XI

Datenschutz

Artikel 49

Datenschutz

- (1) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
- (2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen ETIAS-Stellen, die Grenzschutzbeamten, die für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen zuständig sind, und die Einwanderungsbehörden unterliegt [der Verordnung (EU) 2016/679]. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen ETIAS-Stellen in den Anwendungsbereich der [Richtlinie (EU) 2016/680] fällt, gilt diese Richtlinie.
- (3) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die von den Mitgliedstaaten zu den Zwecken des Artikels 1 Absatz 2 benannten Behörden unterliegt [der Richtlinie (EU) 2016/680].
- (4) Jede gemäß den Artikeln 25 [...] und 46 erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol unterliegt der Verordnung (EU) 2016/794.

Artikel 50

Für die Verarbeitung Verantwortlicher

- (1) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe [...] d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
- (2) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem durch einen Mitgliedstaat gilt die nationale ETIAS-Zentralstelle als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 [der Verordnung (EU) 2016/679]; sie hat die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem durch diesen Mitgliedstaat.

Artikel 51
Auftragsverarbeiter

- (1) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Informationssystem gilt eu-LISA als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 2 **Buchstabe e** der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
- (2) eu-LISA stellt sicher, dass das ETIAS-Informationssystem in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung betrieben wird.

Artikel 52
Sicherheit der Verarbeitung

- (1) eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. Bei der Erfüllung datensicherheitsbezogener Aufgaben arbeiten eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen zusammen.
- (2) Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Zentralsystems, der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und der einheitlichen nationalen Schnittstelle, der öffentlichen Website, der App, des E-Mail-Dienstes, des Dienstes für sichere Konten, des Carrier-Gateways, des Webdienstes und der Software für die Antragsbearbeitung sicherzustellen.
- (3) Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Artikel 32 und 34 [der Verordnung (EU) 2016/679] treffen eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen die erforderlichen Maßnahmen – einschließlich eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs –, um
 - a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
 - b) Unbefugten den Zugang zur sicheren Website, auf der Tätigkeiten im Einklang mit den Zwecken des ETIAS durchgeführt werden, zu verwehren;

- c) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
- d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten zu verhindern;
- e) die unbefugte Verarbeitung von Daten im ETIAS-Zentralsystem und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die im ETIAS-Zentralsystem verarbeitet werden, zu verhindern;
- f) sicherzustellen, dass die zum Zugang zum ETIAS-Informationssystem berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- g) sicherzustellen, dass alle zum Zugang zum ETIAS-Informationssystem berechtigten Behörden Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Personen erstellen, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen, und diese Profile den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen;
- h) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Stellen personenbezogene Daten durch Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können;
- i) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck im ETIAS-Informationssystem verarbeitet wurden;
- j) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das oder aus dem ETIAS-Zentralsystem oder während des Transports von Datenträgern zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken;
- k) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(3a) Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 das Muster eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs an. eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen nehmen ihre Notfallpläne zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs gemäß Absatz 3 auf der Grundlage dieser Musterpläne an, wobei eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen diese Pläne erforderlichenfalls anpassen können.

(4) eu-LISA unterrichtet den Rat, die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Maßnahmen, die sie gemäß diesem Artikel ergreift.

*Artikel 53
Eigenkontrolle*

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Behörde mit Zugriffsberechtigung für das ETIAS-Informationssystem die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

*Artikel 54
Recht auf Auskunft, Zugang, Berichtigung und Löschung*

- (1) Unbeschadet des Auskunftsrechts nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden Antragsteller, deren Daten im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden, zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über die Verfahren für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 belehrt, und ihnen werden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Aufsichtsbehörde des zuständigen Mitgliedstaats mitgeteilt.
- (2) Antragsteller, die von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 15, 16, 17 und 18 [der Verordnung (EU) 2016/679] Gebrauch machen möchten, können sich an die ETIAS-Zentralstelle oder an die für ihren Antrag zuständige nationale ETIAS-Stelle wenden, die das Anliegen so bald wie möglich prüft und beantwortet.

Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, werden sie von der ETIAS-Zentralstelle oder von der nationalen ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats im ETIAS-Zentralsystem berichtigt oder gelöscht.

Falls eine Reisegenehmigung während ihrer Geltungsdauer von der ETIAS-Zentralstelle oder von einer nationalen ETIAS-Stelle geändert wird, wird im ETIAS-Zentralsystem eine automatisierte Antragsbearbeitung nach Artikel 18 durchgeführt, um zu ermitteln, ob sich infolge der Datensatzänderung ein Treffer gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 ergibt. Ergibt die automatisierte Antragsbearbeitung keinen Treffer, so wird vom ETIAS-Zentralsystem eine geänderte Reisegenehmigung mit der gleichen Geltungsdauer wie die ursprüngliche Reisegenehmigung ausgestellt und der Antragsteller benachrichtigt. Falls bei der automatisierten Antragsbearbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen [...] Mitgliedstaats das Risiko für die Sicherheit, das Risiko der illegalen Einwanderung oder das Risiko für die öffentliche Gesundheit und entscheidet, ob eine geänderte Reisegenehmigung erteilt wird, oder – falls sie zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind – hebt die Reisegenehmigung auf.

- (3) Ist die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats nicht der Ansicht, dass die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats eine Verwaltungsentscheidung, in der sie der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum sie nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.
- (4) In der Verwaltungsentscheidung wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in Absatz 2 genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und wie sie gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden oder Gerichten – einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden – Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann.

- (5) Jeder Antrag nach Absatz 2 hat die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen zu enthalten. Diese Daten werden ausschließlich für die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Rechte verwendet und anschließend unverzüglich gelöscht.
- (6) Die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats führt eine schriftliche Aufzeichnung darüber, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt und wie dieser bearbeitet wurde, und stellt diese Aufzeichnung den für den Datenschutz zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden auf Ersuchen unverzüglich zur Verfügung.

Artikel 55

Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen und private Stellen

- (1) Im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden; hiervon ausgenommen ist die Übermittlung an Interpol zum Zwecke einer automatisierten Antragsbearbeitung im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben b und m. Übermittlungen personenbezogener Daten an Interpol unterliegen den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
- (2) Personenbezogene Daten, auf die von einem Mitgliedstaat oder Europol über das ETIAS-Zentralsystem zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken zugegriffen wird, dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden, es sei denn, dies ist für die Zwecke eines fairen Verfahrens erforderlich.

(2a) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, auf die von den Einwanderungsbehörden über das ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 42a Absatz 2 zugegriffen wird, in Einzelfällen einem Drittstaat übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Rückführung notwendig ist, jedoch nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Kommission hat einen Beschluss über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in diesem Drittstaat gemäß Artikel 45 Absatz 3 der [Verordnung 2016/679/EG] erlassen, oder es ist ein Rückübernahmeabkommen oder ein anderes vergleichbares Abkommen zwischen der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat und diesem Drittstaat in Kraft, oder es gilt Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der [Verordnung 2016/679/EG];
- b) der Mitgliedstaat unterrichtet den Drittstaat über die Verpflichtung, die Daten nur zur Erfüllung der Zwecke, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden, zu verwenden;
- c) die Daten werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere Rückübernahmeabkommen und Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten, und dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen über die Datensicherheit und den Datenschutz, übermittelt oder zur Verfügung gestellt.

(3) Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten gemäß Absatz 2a berühren nicht die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Daten, auf die von den zu den Zwecken des Artikels 1 Absatz 2 benannten Behörden über das ETIAS-Zentralsystem zugegriffen wird, von der benannten Behörde auf hinreichend begründeten Antrag nur dann einem Drittstaat übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es liegt ein dringender Ausnahmefall vor, in dem eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben l und m besteht;
- b) die Übermittlung erfolgt im Einklang mit den geltenden Bedingungen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680;
- c) die gegenseitige Bereitstellung aller Informationen im Besitz des ersuchenden Drittstaats im Rahmen der Systeme für Reisegenehmigungen an die Mitgliedstaaten ist gewährleistet.

Übermittlungen gemäß diesem Absatz werden dokumentiert, und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Angaben zur empfangenden zuständigen Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten, wird der Kontrollstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

*Artikel 56
Überwachung durch die nationale Aufsichtsbehörde*

- (1) Alle gemäß Artikel 51 [der Verordnung (EU) 2016/679] benannten nationalen Aufsichtsbehörden gewährleisten, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in den nationalen ETIAS-Stellen mindestens alle vier Jahre nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

- (3) Jeder Mitgliedstaat liefert den Aufsichtsbehörden alle von ihnen erbetenen Informationen, insbesondere zu den Tätigkeiten, die gemäß ihren in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durchgeführt wurden. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Aufsichtsbehörden Zugang zu seinen Aufzeichnungen und ermöglicht ihnen jederzeit den Zutritt zu allen seinen mit dem ETIAS in Verbindung stehenden Gebäuden.

*Artikel 57
Überwachung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten*

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA und die ETIAS-Zentralstelle erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten mindestens alle vier Jahre nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt; die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA erhalten vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

*Artikel 58
Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten*

- (1) Bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, vor allem, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Informationskanäle des ETIAS feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen können der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für den Datenschutz zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden je nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einschlägige Informationen austauschen, sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen unterstützen, Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung prüfen, Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Kontrolle oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen nachgehen, harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme ausarbeiten und die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte fördern.
- (3) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich im Rahmen des durch [die Verordnung (EU) 2016/679] geschaffenen Europäischen Datenschutzausschusses zusammen. Die Kosten dieser Zusammenkünfte werden von dem durch [die Verordnung (EU) 2016/679] geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss getragen. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.
- (4) Alle zwei Jahre wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht übermittelt. Dieser Bericht enthält ein Kapitel jedes Mitgliedstaats, das von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgearbeitet wird.

Artikel 59
Führen von Aufzeichnungen

- (1) eu-LISA führt Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge im ETIAS-Informationssystem. Diese Aufzeichnungen enthalten Angaben über den Zugangszweck, Datum und Uhrzeit der einzelnen Vorgänge, die für die automatisierte Antragsbearbeitung verwendeten Daten, die bei der automatisierten Antragsbearbeitung gemäß Artikel 18 gefundenen Treffer, die für die Identitätsüberprüfung verwendeten Daten des ETIAS-Zentralsystems oder anderer Informationssysteme und Datenbanken, die Ergebnisse der Überprüfung nach Artikel 20 und die Bediensteten, die die Überprüfung durchgeführt haben.

- (2) Die ETIAS-Zentralstelle führt Aufzeichnungen über die zur Identitätsüberprüfung gebührend ermächtigten Bediensteten.
- (3) [...]
- Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats führt Aufzeichnungen über die zur Dateneingabe und -abfrage ermächtigten Bediensteten.
- (4) eu-LISA führt Aufzeichnungen über alle im ETIAS-Informationssystem durchgeführten Datenverarbeitungsprozesse, die den Zugriff vonseiten der Beförderungsunternehmer auf den Gateway, den Zugriff vonseiten der Grenzschutzbeamten, die für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen zuständig sind, und den Zugriff vonseiten der Einwanderungsbehörden gemäß den Artikeln 39, [...] 41 und 42a betreffen. Diese Aufzeichnungen enthalten Angaben über Datum und Uhrzeit der einzelnen Vorgänge, die für die Datenabfrage verwendeten Daten und die vom ETIAS-Zentralsystem übermittelten Daten sowie die Namen der ermächtigten Bediensteten der Beförderungsunternehmer, der Grenzschutzbeamten und der Bediensteten der Einwanderungsbehörden, die die Daten eingegeben und abgefragt haben.
- Darüber hinaus führen die Beförderungsunternehmer und die zuständigen Behörden Aufzeichnungen über die zur Dateneingabe und -abfrage gebührend ermächtigten Bediensteten.
- (5) Diese Aufzeichnungen dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität verwendet werden. Sie werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und ein Jahr nach Ablauf der Speicherfrist nach Artikel 47 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.

eu-LISA und die nationalen ETIAS-Stellen stellen diese Aufzeichnungen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Antrag zur Verfügung.

Artikel 60

Führen von Aufzeichnungen, Protokollen und Unterlagen für etwaige Anträge auf Datenabfrage [...] zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

- (1) eu-LISA führt Aufzeichnungen über alle im ETIAS-Zentralsystem durchgeführten Datenverarbeitungsprozesse, die den für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 erfolgenden Datenzugriff über zentrale Zugangsstellen betreffen. Diese Aufzeichnungen enthalten Angaben über Datum und Uhrzeit der einzelnen Vorgänge, die für die Datenabfrage verwendeten Daten und die vom ETIAS-Zentralsystem übermittelten Daten sowie die Namen der ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstellen, die die Daten eingegeben und abgefragt haben.
- (2) Zusätzlich führen jeder Mitgliedstaat und Europol Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsprozesse, die aufgrund von Anträgen auf Abfrage von beziehungsweise Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 im ETIAS-Zentralsystem durchgeführt werden. Diese Aufzeichnungen schließen Protokolle und Unterlagen über sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge ein.
- (3) Diese Aufzeichnungen umfassen folgende Angaben:
 - a) genauer Zweck des Antrags auf Abfrage von oder Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten, einschließlich Angaben zu der betreffenden terroristischen oder sonstigen schweren Straftat, sowie im Falle Europols der genaue Zweck des Antrags auf Datenabfrage;
 - b) die Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit des Antrags;
 - c) das nationale Aktenzeichen;
 - d) das Datum und die genaue Uhrzeit des Antrags der zentralen Zugangsstelle auf Zugang zum ETIAS-Zentralsystem;

- e) gegebenenfalls die Angabe, ob das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 44 Absatz 4 angewandt wurde, und das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung;
- f) die Angabe, welche Daten oder Datensätze gemäß Artikel 45 Absätze 2 und 3 eingesehen wurden;
- g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder der Verordnung (EU) 2016/794 die Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage oder Übermittlung angeordnet hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 81 dürfen nur Aufzeichnungen verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zuständige Behörde erhält zu diesem Zweck ebenfalls Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Außer zu diesen Zwecken werden die personenbezogenen Daten sowie die Aufzeichnungen über die Anträge auf Einsichtnahme in im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nach Ablauf eines Monats aus allen Dateien des Mitgliedstaats und Europols gelöscht, es sei denn, diese Daten und Aufzeichnungen sind für eine bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich.

KAPITEL XII

Aufklärung der Öffentlichkeit

Artikel 61 *Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit*

Die ETIAS-Zentralstelle stellt der breiten Öffentlichkeit alle sachdienlichen Informationen für die Beantragung einer Reisegenehmigung zur Verfügung, darunter insbesondere

- a) die geltenden Kriterien, Bedingungen und Verfahren für die Beantragung einer Reisegenehmigung;
- b) Informationen über die Website und die App für [...] Mobilgeräte, über die die Beantragung vorgenommen werden kann;
- c) die in Artikel 27 vorgesehenen Fristen für die Antragsbescheidung;
- d) darüber, dass Entscheidungen über Anträge dem Antragsteller mitzuteilen und ablehnende Entscheidungen zudem zu begründen sind und dass dem Antragsteller im Fall einer Ablehnung mitgeteilt wird, dass ihm ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wobei Informationen über das bei der Einlegung des Rechtsmittels zu befolgende Verfahren einschließlich der zuständigen Behörde und der Rechtsmittelfristen zu erteilen sind;
- e) darüber, dass der bloße Besitz einer Reisegenehmigung kein automatisches Einreiserecht verleiht und Inhaber einer Reisegenehmigung die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen und an der Außengrenze nachweisen müssen, dass sie [...] diese Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 62
Informationskampagne

Die Kommission begleitet in Zusammenarbeit mit der ETIAS-Zentralstelle und den Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme des ETIAS mit einer Informationskampagne, um unter diese Verordnung fallende Drittstaatsangehörige über die Anforderung aufzuklären, dass sie für das Überschreiten der Außengrenzen im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sein müssen.

KAPITEL XIII

Aufgaben

Artikel 63
Aufgaben von eu-LISA in der Auslegungs- und Entwicklungsphase

- (1) Das ETIAS-Informationssystem wird von eu-LISA in deren technischen Einrichtungen betrieben und bietet die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen entsprechend den Voraussetzungen in Bezug auf Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit gemäß Artikel 64 Absatz 1 [...].
- (2) Die Infrastrukturen zur Unterstützung der öffentlichen Website, der App und des Carrier-Gateway werden in Gebäuden von eu-LISA oder in Kommissionsgebäuden untergebracht. Sie werden geografisch so verteilt, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen entsprechend den Voraussetzungen in Bezug auf Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit gemäß Artikel 64 Absatz 1 bieten.
- (3) eu-LISA ist für die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems sowie für alle Entwicklungen verantwortlich, die für die Herstellung der Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Zentralsystem und den in Artikel 10 genannten Informationssystemen erforderlich sind.

eu-LISA konzipiert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Systemarchitektur einschließlich ihrer Kommunikationsinfrastruktur sowie die technischen Spezifikationen und ihre Weiterentwicklungen in Bezug auf das Zentralsystem und die [...] einheitlichen nationalen Schnittstellen. Diese Spezifikationen werden vom Verwaltungsrat vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Kommission genehmigt. Außerdem nimmt eu-LISA etwaige Anpassungen an [das EES,] das SIS, [Eurodac,] [ECRIS] oder das VIS vor, die infolge der Herstellung der Interoperabilität mit ETIAS erforderlich werden.

eu-LISA entwickelt und implementiert das Zentralsystem, die einheitlichen nationalen Schnittstellen und die Kommunikationsinfrastruktur so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Annahme der in Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 72 Absätze 1 und 4 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission.

eu-LISA entwickelt so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Erlass der in Artikel 81 Absatz 8 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission eine technische Lösung gemäß Artikel 81 Absatz 8.

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Anwendung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Projektgesamtkoordination.

- (4) Während der Auslegungs- und Entwicklungsphase wird ein Programmverwaltungsrat eingerichtet, der aus höchstens zehn Mitgliedern besteht. Dem Programmverwaltungsrat gehören sechs Mitglieder, die vom Verwaltungsrat von eu-LISA aus dem Kreis seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreter ernannt werden, der Vorsitzende der ETIAS-EES-Beratergruppe nach Artikel 80, ein Vertreter von eu-LISA, der von dessen Exekutivdirektor ernannt wird, ein Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der von deren Exekutivdirektor ernannt wird, und ein von der Kommission ernanntes Mitglied an. Die vom Verwaltungsrat von eu-LISA ernannten Mitglieder werden nur aus dem Kreis derjenigen Mitgliedstaaten gewählt, die nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden sind, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten, und die sich am ETIAS beteiligen werden. Der Programmverwaltungsrat tritt regelmäßig, mindestens aber zweimal vierteljährlich [...] zusammen. [...] Er gewährleistet die angemessene Verwaltung der Auslegungs- und Entwicklungsphase des ETIAS. Der Programmverwaltungsrat legt dem Verwaltungsrat monatlich schriftliche Berichte über die Fortschritte des Projekts vor. Er hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (5) Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung des Programmverwaltungsrats fest, in der insbesondere Folgendes geregelt ist:
- der Vorsitz,
 - die Sitzungsorte,
 - die Vorbereitung von Sitzungen,

- d) die Zulassung von Sachverständigen zu den Sitzungen,
- e) Kommunikationspläne, die gewährleisten, dass die nicht teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats lückenlos unterrichtet werden.

Den Vorsitz übernimmt [...] ein Mitgliedstaat, der [...] nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden ist, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten [...].

Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern des Programmverwaltungsrates entstehen, werden von der Agentur erstattet, wobei Artikel 10 der Geschäftsordnung von eu-LISA entsprechend gilt. Das Sekretariat des Programmverwaltungsrats wird von eu-LISA gestellt.

Die ETIAS-EES-Beratergruppe nach Artikel 80 tritt regelmäßig bis zur Inbetriebnahme des ETIAS zusammen. Nach jeder Sitzung erstattet sie dem Programmverwaltungsrat Bericht. Sie stellt den technischen Sachverständigen zur Unterstützung der Aufgaben des Programmverwaltungsrats bereit und überwacht den Stand der Vorbereitung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 64
Aufgaben von eu-LISA nach der Inbetriebnahme des ETIAS

- (1) Nach der Inbetriebnahme des ETIAS übernimmt eu-LISA die technische Verwaltung des Zentralsystems und der einheitlichen nationalen Schnittstellen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Agentur, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, die öffentliche Website, die App für Mobilgeräte, den E-Mail-Dienst, den Dienst für sichere Konten, den Carrier-Gateway, den Web-Dienst und die Software für die Antragsbearbeitung gemäß Artikel 6 zuständig.

Die technische Verwaltung des ETIAS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das ETIAS im Einklang mit dieser Verordnung 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, damit das System mit guter Betriebsqualität arbeitet, vor allem was die Reaktionszeiten bei Abfragen der zentralen Datenbank gemäß den technischen Spezifikationen betrifft.

- (2) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Bediensteten an, die mit im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.
- (3) eu-LISA nimmt zudem Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulung zur technischen Nutzung des ETIAS-Informationssystems wahr.

(4) eu-LISA entwickelt und pflegt einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im ETIAS-Zentralsystem und erstattet den Mitgliedstaaten und der ETIAS-Zentralstelle regelmäßig Bericht. eu-LISA legt der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme vor. Dieser Mechanismus, diese Verfahren und die Auslegung der Einhaltung der Datenqualität werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 festgelegt und entwickelt.

Artikel 65

Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache

- (1) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ist zuständig für
- (a) die Einrichtung und den Betrieb der ETIAS-Zentralstelle,
 - (b) die automatische Antragsbearbeitung,
 - (c) die Überprüfungsregeln.
- (2) Die Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle mit Zugangsberechtigung für das ETIAS-Zentralsystem werden angemessen in Bezug auf die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften und insbesondere die einschlägigen Grundrechte geschult, bevor sie ermächtigt werden, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten.

Artikel 66

Aufgaben der Mitgliedstaaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat ist zuständig für
- a) die Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle,
 - b) den Aufbau, die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung der nationalen ETIAS-Stellen, die [...] Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung, bei denen die automatisierte Antragsbearbeitung einen Treffer ergeben hat, prüfen und über sie befinden,

- c) die Organisation der zentralen Zugangsstellen und ihre Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle [...] zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten,
 - d) die Verwaltung und die Regelung des Zugangs von dazu gebührend ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden zum ETIAS-Informationssystem im Einklang mit dieser Verordnung und die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Verzeichnisses der betreffenden Bediensteten und ihres Profils,
 - e) die Einrichtung und den Betrieb der nationalen ETIAS-Stellen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat verwendet für Abfragen des ETIAS-Zentralsystems an der Außengrenze automatisierte Verfahren.
- (3) Die Bediensteten der nationalen ETIAS-Stellen mit Zugangsberechtigung für das ETIAS-Informationssystem werden angemessen in Bezug auf die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften und insbesondere die einschlägigen Grundrechte geschult, bevor sie ermächtigt werden, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten.

Artikel 67

Aufgaben von Europol

- (1) Europol verarbeitet Datenabfragen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 und passt sein Informationssystem entsprechend an.
- (2) Europol [...] ist für die Entwicklung und das Hosting der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 29 zuständig.
- (3) Europol gibt Stellungnahmen zu Anträgen auf Datenabfragen nach Artikel [...] 25 ab.

(4) Europol ist dafür zuständig, die Informationen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten, die es im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c erhalten hat, in die ETIAS-Überwachungsliste einzutragen.

KAPITEL XIV

Änderungen anderer Rechtsinstrumente der Union

Artikel 67a

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Agentur ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS), von Eurodac, [...] [des Einreise-/Ausreisesystems (EES)] und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] verantwortlich."

(2) Ein neuer Artikel 5b wird nach Artikel 5 eingefügt:

"Artikel 5b

Aufgaben im Zusammenhang mit ETIAS

In Bezug auf ETIAS nimmt die Agentur die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Aufgaben, die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.X über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) [...] übertragen wurden;
- b) Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des ETIAS."

(3) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 [...] erhält folgende Fassung:

"(5) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement der Kommunikationsinfrastruktur können im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen werden. In solch einem Fall ist der Netzbetreiber durch die in Absatz 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen gebunden und hat unter keinen Umständen Zugang zu operativen Daten von SIS II, VIS, Eurodac[EES] oder ETIAS oder zu dem SIRENE-Informationsaustausch, der sich auf das SIS II bezieht.

(6) [...]".

(4) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Agentur verfolgt die für das Betriebsmanagement von SIS II, VIS, Eurodac, [EES,] ETIAS und anderen IT-Großsystemen relevanten Entwicklungen in der Forschung.".

(5) Artikel 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Ein neuer Buchstabe sb wird nach Buchstabe s eingefügt:

"sb) die Berichte über die Entwicklung des ETIAS gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX anzunehmen;";

b) Buchstabe t erhält folgende Fassung:

"t) die Berichte über die technische Funktionsweise des SIS II gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI, des VIS gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI[des EES gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX] sowie des ETIAS gemäß Artikel 81 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX anzunehmen;";

c) Buchstabe v erhält folgende Fassung:

"v) zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Überprüfungen gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013[, Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX] und Artikel 57 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX [ETIAS] Stellung zu nehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen Sorge zu tragen;";

d) ein neuer Buchstabe xb wird nach Buchstabe x eingefügt:

"xb) Statistiken zum ETIAS gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) XXXX/XX zu veröffentlichen;";

e) ein neuer Buchstabe zb wird nach Buchstabe z eingefügt:

"zb) dafür zu sorgen, dass die Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) XXXX/XX jährlich veröffentlicht wird.".

(6) Artikel 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Europol und Eurojust können an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das SIS II betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI stehen. Europol kann auch an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das VIS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2008/633/JI, Eurodac betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013[, das EES betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX] oder das ETIAS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX stehen. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache kann auch an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das ETIAS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX stehen.".

(7) Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) unbeschadet des Artikels 17 des Statuts Geheimhaltungsvorschriften festzulegen, um Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 17 des Beschlusses 2007/533/JI, Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013[, Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX] und Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX nachzukommen;".

(8) In Artikel 17 Absatz 6 wird folgender Buchstabe ha angefügt:

ha) [über die Entwicklung des EES gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung XX/XX (EES) und] über die Entwicklung des ETIAS gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XX (ETIAS) Bericht zu erstatten und diese Berichte dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen.]

(9) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nachstehenden Beratergruppen stehen dem Verwaltungsrat mit Fachkenntnissen in Bezug auf IT-Großsysteme und insbesondere zur Vorbereitung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts zur Seite:

a) SIS-II-Beratergruppe;

b) VIS-Beratergruppe;

c) Eurodac-Beratergruppe;

d) [...]

d) [EES-]ETIAS-Beratergruppe.]

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Europol und Eurojust können jeweils einen Vertreter in die SIS-II-Beratergruppe entsenden. Europol kann auch einen Vertreter in die VIS-Beratergruppe [...] und die [EES-]ETIAS-Beratergruppe [...] entsenden. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache kann auch einen Vertreter in die [EES-]ETIAS-Beratergruppe entsenden."

*Artikel 68
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014*

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"3a. Während der Entwicklungsphase erhalten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu ihrem Grundbetrag eine Mittelzuweisung in Höhe von 96,5 Mio. EUR, die sie gänzlich zur Finanzierung des ETIAS verwenden, um dessen rasche und effiziente Entwicklung in Übereinstimmung mit der Implementierung des ETIAS-Zentralsystems gemäß [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] sicherzustellen.".

*Artikel 69
Änderung der Verordnung (EU) 2016/399*

Die Verordnung (EU) 2016/399 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums – falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgeschrieben ist – oder einer gültigen Reisegenehmigung – falls dies nach [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems] vorgeschrieben ist – sein, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist;".

(2) Artikel 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein für den Grenzübertritt gültiges und nicht abgelaufenes Dokument verfügt und ob dem Dokument das gegebenenfalls erforderliche Visum, die gegebenenfalls erforderliche Reisegenehmigung oder der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltstitel beigefügt ist;";

b) folgender Buchstabe bb wird eingefügt:

"bb) Falls der Drittstaatsangehörige über eine Reisegenehmigung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verfügt, erstreckt sich die eingehende Kontrolle bei der Einreise auch auf die Überprüfung der Echtheit, der Gültigkeit und des Status der Reisegenehmigung sowie gegebenenfalls der Identität des Inhabers der Reisegenehmigung durch Abfrage des ETIAS gemäß Artikel 41 [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)].".

(3) In Anhang V Teil B erhält Punkt C der Ablehnungsgründe auf dem Standardformular für die Einreiseverweigerung folgende Fassung:

"(C) ohne gültiges Visum, gültige Reisegenehmigung oder gültigen Aufenthaltstitel".

(4) Anhang VI Nummer 2.1.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden. In Transiträumen werden im Regelfall keine Kontrollen durchgeführt, außer wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist; in Transiträumen können Kontrollen insbesondere bei Personen, die ein Flughafentransitvisum oder eine Reisegenehmigung benötigen, durchgeführt werden, um nachzuprüfen, ob sie im Besitz eines solchen Visums oder einer solchen Genehmigung sind."

Artikel 70

[...]

[...]

[...]

Artikel 71
Änderung der Verordnung (EU) 2016/1624

Die Verordnung (EU) 2016/1624 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Buchstabe qq eingefügt:

"(qq) Erfüllung der Aufgaben und Pflichten, die der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] übertragen wurden, sowie Einrichtung und [...] Betrieb der ETIAS-Zentralstelle nach Artikel 7 [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)].".

- (2) In Kapitel II wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

"Abschnitt 5

Das ETIAS

Artikel 33a

Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle

- (1) Es wird eine ETIAS-Zentralstelle eingerichtet.
- (2) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache stellt die Einrichtung und den Betrieb einer ETIAS-Zentralstelle nach Artikel 7 [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] sicher.".

KAPITEL XV

Schlussbestimmungen

Artikel 72 *Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen*

- (1) Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum der Inbetriebnahme des ETIAS ist die Benutzung des ETIAS fakultativ, und die Pflicht, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein, gilt nicht. Die Kommission kann diesen Zeitraum durch Annahme eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 78 um bis zu sechs weitere Monate verlängern.
- (2) Während [...] des in Absatz 1 genannten Zeitraums [...] unterrichten die für die Durchführung der Grenzkontrollen zuständigen Grenzschutzbeamten der Reisegenehmigungspflicht unterliegende Drittstaatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen darüber, dass sie nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten verpflichtet sein werden, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein. Zu diesem Zweck verteilen die Grenzschutzbeamten ein gemeinsames Merkblatt an diese Kategorie von Reisenden.
- (3) Das gemeinsame Merkblatt wird von der Kommission gestaltet und erstellt. Der einschlägige Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassen und enthält mindestens die in Artikel 61 genannten Angaben. Das Merkblatt muss klar und einfach in einer Sprache abgefasst sein, die die betroffene Person versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht.

- (4) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums [...] gilt eine Schonfrist [...] von sechs Monaten. Während dieser Schonfrist gilt die Pflicht, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein. Während der Schonfrist erlauben die für die Durchführung der Grenzkontrollen zuständigen Grenzschutzbeamten der Reisegenehmigungspflicht unterliegenden Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind ausnahmsweise, die Außengrenzen zu überschreiten, sofern diese Drittstaatsangehörigen alle übrigen Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen und die Außengrenzen der Mitgliedstaaten erstmals seit Ende der in Absatz 1 [...] genannten Schonfrist überschreiten. Die Grenzschutzbeamten [...] unterrichten der Reisegenehmigungspflicht unterliegende Drittstaatsangehörige über die Pflicht, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu sein. Die Kommission kann diesen Zeitraum durch Annahme eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 78 um bis zu sechs weitere Monate verlängern.
- (5) [...]

Artikel 73

Datenabfrage zwecks Erstellung von Berichten und Statistiken

- (1) Die dazu gebührend ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und der ETIAS-Zentralstelle dürfen ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken folgende Daten abfragen, die eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglichen:
- Statusinformationen;
 - Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und [...] Alter des Antragstellers;
 - Wohnsitzland;

- d) Bildung;
- e) derzeitige berufliche Tätigkeit [...], Stellenbezeichnung;
- f) Art des Reisedokuments und aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Landes;
- g) Art der Reisegenehmigung sowie – bei Reisegenehmigungen mit räumlich begrenzter Gültigkeit gemäß Artikel 38 – Name des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, der beziehungsweise die die Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt hat/haben;
- h) Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung;
- i) die Gründe für die Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung einer Reisegenehmigung;
- j) IP-Adresse.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sorgt eu-LISA für die Einrichtung, die Implementierung und den Betrieb eines Zentralregisters, das die in Absatz 1 genannten Daten enthält, welche keine Identifizierung einzelner Personen zulassen, jedoch den in Absatz 1 genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken zu erhalten, auf deren Grundlage das Risiko für die Sicherheit, [...] das Risiko der illegalen Einwanderung sowie [...] das Risiko für die öffentliche Gesundheit besser bewertet, die Effizienz von Grenzübertrittskontrollen gesteigert, die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Reisegenehmigung unterstützt und eine auf Fakten basierende Gestaltung der Unionspolitik im Bereich der Migration gefördert werden können. Das Register sollte zudem tägliche Statistiken zu den in Absatz 4 genannten Daten enthalten. Der Zugang zum Zentralregister erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs über [...] TESTA-ng mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.

Detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters und die für das Zentralregister geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften werden nach dem in Artikel 79 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (3) Die von eu-LISA zur Überwachung der Entwicklung und der Funktionsweise des ETIAS-Informationssystems eingeführten Verfahren gemäß Artikel 81 Absatz 1 müssen unter anderem die Erstellung regelmäßiger Statistiken zur Gewährleistung dieser Überwachung ermöglichen.
- (4) eu-LISA veröffentlicht vierteljährlich Statistiken über das ETIAS-Informationssystem, in denen insbesondere die Zahl und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller, deren Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung abgelehnt wurde (einschließlich der Gründe für die Ablehnung), sowie der Drittstaatsangehörigen, deren Reisegenehmigung aufgehoben oder annulliert wurde, ausgewiesen sind.
- (5) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in Form von vierteljährlichen Statistiken für das betreffende Jahr zusammengestellt.
- (6) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission Statistiken zu spezifischen Aspekten der Umsetzung dieser Verordnung sowie die Statistiken nach Absatz 3 zur Verfügung.

Artikel 74
Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ETIAS-Informationssystems, der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur und ihrer Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle, dem [...] Hosting der einheitlichen nationalen Schnittstelle [...] und der Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen [...] gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

Die Kosten für den Betrieb des ETIAS [...] gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Union.
Dies umfasst auch die Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS-Informationssystems,
einschließlich der einheitlichen nationalen Schnittstelle, die Betriebskosten der ETIAS-Zentralstelle
und die Personal- und IKT-Kosten der nationalen ETIAS-Stellen.

Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Folgendes:

- a) Projektverwaltungsstelle der Mitgliedstaaten (Sitzungen, Dienstreisen, Büros);
- b) Hosting nationaler Systeme (Räume, Implementierung, Stromversorgung, Kühlung);
- c) Betrieb nationaler Systeme (Betreiber und Unterstützungsverträge);
- d) Anpassung bestehender Grenzkontrollen;
- e) Gestaltung, Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung nationaler Kommunikationsnetze.

Artikel 75

Einnahmen

Die mit dem ETIAS erzielten Einnahmen stellen [...] interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar. **Sie werden für die Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS zugewiesen.** [...]

Artikel 76
Mitteilungen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Behörde mit, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 50 zu betrachten ist.
- (2) Die ETIAS-Zentralstelle und die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die [...] Behörden nach Artikel 11 mit, die Zugang zum ETIAS-Informationssystem haben.

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme des ETIAS gemäß Artikel 77 wird eine konsolidierte Liste dieser Behörden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Werden an der Liste Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht eu-LISA einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre benannten Behörden sowie ihre zentralen Zugangsstellen nach Artikel 43 mit und melden unverzüglich jegliche Änderung.
- (4) eu-LISA teilt der Kommission den erfolgreichen Abschluss des Tests nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b mit.
- (5) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen über eine regelmäßig aktualisierte öffentliche Website zur Verfügung.

*Artikel 77
Aufnahme des Betriebs*

- (1) Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das ETIAS seinen Betrieb aufnimmt, nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die in Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 72 Absätze 1 und 5 und Artikel 73 Absatz 2 genannten Maßnahmen sind angenommen worden;
 - b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des ETIAS festgestellt;
 - c) eu-LISA und die ETIAS-Zentralstelle haben die technischen und rechtlichen Vorkehrungen für die Erhebung der in Artikel 15 genannten Daten und für ihre Übermittlung an das ETIAS-Zentralsystem validiert und der Kommission mitgeteilt;
 - d) die Mitgliedstaaten und die ETIAS-Zentralstelle haben der Kommission die Daten in Bezug auf die in Artikel 76 Absätze 1 und 3 genannten Behörden mitgeteilt.
- (2) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Test des ETIAS wird von eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der ETIAS-Zentralstelle durchgeführt.
- (3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse des gemäß Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Tests.
- (4) Der Beschluss der Kommission gemäß Absatz 1 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliedstaaten und die ETIAS-Zentralstelle beginnen mit der Nutzung des ETIAS ab dem von der Kommission gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt.

Artikel 78

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 Absätze 3, 5 und [...] 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 2a [...] und Artikel 72 Absätze 1 und [...] 4 wird der Kommission für [...] einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem *[Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 Absätze 3, 5 und [...] 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 2a [...] und Artikel 72 Absätze 1 und [...] 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 Absätze [...] 3, 5 und [...] 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz [...] 1 und Artikel 72 Absätze 1 und 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 79
Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

*Artikel 80
Beratergruppe*

Die Aufgaben von eu-LISA in Bezug auf die Beratergruppe für das EES werden auf das ETIAS ausgeweitet. Diese Beratergruppe für das EES und das ETIAS steht eu-LISA mit Fachkenntnissen in Bezug auf das ETIAS, insbesondere zur Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres Jahrestätigkeitsberichts, zur Seite.

Artikel 81
Überwachung und Evaluierung

- (1) eu-LISA trägt dafür Sorge, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie die Funktionsweise des ETIAS anhand von Zielen in Bezug auf technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität überwacht werden können.
- (2) Bis zum *[sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – OPOCE, bitte das genaue Datum einfügen]* und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase des ETIAS-Informationssystems übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstelle[...] und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und [...] der einheitlichen nationalen Schnittstelle[...]. Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.
- (3) Zum Zwecke der technischen Instandhaltung erhält eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge im ETIAS-Informationssystem.
- (4) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des ETIAS-Informationssystems einschließlich seiner Sicherheit.

- (5) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle vier Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung des ETIAS vor und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat etwaige erforderliche Empfehlungen. Zu bewerten sind:
- a) die vom ETIAS mit Blick auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben erzielten Ergebnisse;
 - b) die Wirkung, die Effektivität und die Effizienz des Betriebs und der Arbeitspraktiken des ETIAS in Bezug auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben, **einschließlich der Auswirkungen einer Reisegenehmigungspflicht für die Zwecke des Flughafentransits in Bezug auf die Ziele des ETIAS und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Pflicht;**
 - c) die bei der automatisierten Antragsbearbeitung für die Risikobewertung verwendeten Regeln;
 - d) die etwaige Notwendigkeit, das Mandat der ETIAS-Zentralstelle zu ändern;
 - e) die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung;
 - f) die Auswirkungen auf die Grundrechte.

Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA, der ETIAS-Zentralstelle und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 4 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden zulassen.
- (7) eu-LISA und die ETIAS-Zentralstelle stellen der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 5 genannten Bewertung erforderlich sind.

- (8) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten [...] zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten; diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über
- a) den genauen Zweck der Konsultation, einschließlich über die Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat;
 - b) hinreichende Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt;
 - c) die Zahl der Anträge auf Zugang zum ETIAS [...] zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
 - d) die Zahl und die Art von Fällen, [...] die zu Treffern geführt haben;
 - e) die Notwendigkeit und die Anwendung des in Artikel 44 Absatz 4 beschriebenen Dringlichkeitsverfahrens [...], unter anderem in Fällen, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle gemäß Artikel 44 Absatz 5 festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.

[...] Zur Erleichterung der Erhebung dieser Daten nach Kapitel IX für die Zwecke der Generierung der in diesem Absatz genannten Statistiken [...] wird den Mitgliedstaaten eine technische Lösung bereitgestellt, Die Spezifikationen werden von der Kommission im Wege von Durchführungsakten gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 79 Absatz 2 angenommen.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

Artikel 81a
Leitfaden

Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Agenturen der Union einen Leitfaden bereit, der Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für die Anwendung dieser Verordnung enthält, wobei bereits bestehende einschlägige Leitfäden berücksichtigt werden. Die Kommission nimmt den Leitfaden in Form einer Empfehlung an.

Artikel 81b

Finanzialer Beitrag der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind

Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziationsabkommen werden Vorkehrungen für einen finanziellen Beitrag der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, getroffen.

*Artikel 82
Inkrafttreten und Anwendbarkeit*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Liste der strafbaren Handlungen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b

0. Terroristische Straftaten

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
2. Menschenhandel
3. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
4. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
5. Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
6. Korruption
7. Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
8. Wäsche von Erträgen aus Straftaten und Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
9. Computerstraftaten/Cyberkriminalität
10. Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
11. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
12. Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
13. Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
14. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
15. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen

16. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
17. Betrügerische Nachahmung und Produktpiraterie
18. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
19. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
20. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
21. Vergewaltigung
22. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
23. Flugzeug- und Schiffsentführung
24. Sabotage
25. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
26. Wirtschaftsspionage
- 27. Brandstiftung**
- 28. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.**